

AMTLICHER ANZEIGER

TEIL II DES HAMBURGISCHEN GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATTES
Herausgegeben von der Behörde für Justiz und Verbraucherschutz der Freien und Hansestadt Hamburg

Amtl. Anz. Nr. 28

DIENSTAG, DEN 8. APRIL

2025

Inhalt:

	Seite		Seite
Richtlinie zur Förderung lokaler Gesundheitszentren (LGZ-Förderrichtlinie)	681	Beabsichtigung einer teilflächigen Widmung von Wegeflächen im Bezirk Eimsbüttel – Warburgstraße –	688
Bekanntmachung des Bundesministeriums des Innern und für Heimat über den Gläubigeraufruf bezüglich des Verbots des Vereins „United Tribuns“	685	Aufruf zur Interessenbekundung für die Trägerschaft des Projektes „Kinderfreundlicher Raum in der Wohnunterkunft Pinneberger Straße“ im Rahmen der Förderrichtlinie Sozialräumliche Integrationsnetzwerke der Jugend- und Familienhilfe (SIN)	688
Änderung von Wochenmärkten	685		
Aufforderung zur Interessenbekundung für die „Lokale Vernetzungsstelle Prävention Rothenburgsort“	685		

BEKANNTMACHUNGEN

Richtlinie zur Förderung lokaler Gesundheitszentren (LGZ-Förderrichtlinie)

Lokale Gesundheitszentren (LGZ)

Die Behörde für Arbeit, Gesundheit, Soziales, Familie und Integration (Sozialbehörde) fördert bis zu sechs lokale Gesundheitszentren (LGZ) nach Maßgabe der Landeshaushaltsordnung (LHO), der Verwaltungsvorschriften (VV) zu §46 LHO in der jeweils aktuellen Fassung sowie den Bestimmungen dieser Richtlinie.

1. Förderziele und Zwecksetzung

Durch die mit dieser Richtlinie geförderten LGZ sollen folgende Ziele für Hamburg erreicht werden:

- Verstärkung und Weiterentwicklung der bestehenden sechs LGZ als Modelle eines patientenzentrierten und interprofessionellen Primärversorgungsangebots,
- Verbesserung der gesundheitlichen Versorgung in sozial und gesundheitlich belasteten Quartieren unter Beachtung der Belange von Kindern und Jugendlichen,

- Förderung von sektorenübergreifenden Versorgungsansätzen zur Verbesserung der Patientenversorgung,
- kooperierende und interprofessionelle Zusammenarbeit zwischen den Gesundheitsberufen innerhalb der LGZ und der LGZ untereinander,
- Förderung der interdisziplinären Zusammenarbeit mit den lokalen Beratungsstrukturen, insbesondere den bezirklichen Gesundheitsämtern,
- Verbesserung der sozialen Situation durch Förderung von sozialer und psychosozialer Beratung.

Konkreter Zweck der Förderung ist die Fortsetzung des Betriebs der sechs eingerichteten LGZ an den bestehenden Standorten. Sofern ein Standortwechsel erforderlich oder seitens des Trägers dringend gewünscht wird, soll das betreffende LGZ in einen Stadtteil umziehen, der nach dem „Sozial Monitoring Integrierte Stadtteilentwicklung“ in Hamburg¹⁾ einen „niedrigen“ oder „sehr niedrigen“ Statusindex aufweist. Bei diesen Gebieten handelt es sich um Areale

¹⁾ <https://www.hamburg.de/sozialmonitoring/>

mit zu vermutenden und gehäuften sozialen Benachteiligungen und Problemlagen mit der damit häufig verbundenen gesundheitlich höheren Belastung. Ein Standortwechsel ist formlos zu beantragen und bedarf der Genehmigung durch die Sozialbehörde.

2. Zuwendungsempfangende

Zuwendungsempfangende müssen gemeinnützige Vereine oder andere gemeinnützige juristische Personen mit Sitz in Hamburg sein. Von diesem Erfordernis kann abgewichen werden, wenn ein Träger vor dem 8. April 2025 ein LGZ im Sinne der Förderrichtlinie vom 13. Dezember 2019 (Amtl. Anz. 2019 S. 1761) betreibt und zu diesem Zweck Förderung von der Sozialbehörde erhält.

Sofern ein Trägerwechsel erforderlich oder gewünscht wird, muss es sich bei dem übernehmenden Zuwendungsempfangenden um einen gemeinnützigen Verein oder eine andere gemeinnützige juristische Person mit Sitz in Hamburg handeln. Ein Trägerwechsel ist unter Darlegung des Erfordernisses und unter Einhaltung der für eine Antragstellung erforderlichen Formalien zu beantragen.

3. Zuwendungsvoraussetzungen

Für die Beantragung der Förderung des Betriebs eines der maximal sechs LGZ müssen folgende Fördervoraussetzungen erfüllt sein.

Die Zuwendungsempfangenden arbeiten auf Grundlage eines eigenen begründeten schriftlichen Konzeptes. Bei fortlaufender Förderung ist das Konzept regionalen Bedarfen und neuen Erkenntnissen in der Versorgungsforschung entsprechend fortzuschreiben und spätestens nach drei Jahren zu überarbeiten. Das Konzept beschreibt die Zuwendungsvoraussetzungen umsetzungsfähig.

Die Förderung ist nachrangig zu anderen Bundes- und Landesförderprogrammen. Weitere beantragte und bewilligte Fördermittel sind bei Antragstellung anzugeben. Ergänzungen zu bestehenden Förderungen sind möglich. Der Zuwendungsempfangende verpflichtet sich, soweit möglich Mittel aus der Regelfinanzierung (z.B. SGB V) sowie weitere Drittmittel (EU, Bund, Land, Bezirk) einzuwerben bzw. zu beantragen.

3.1 Verbindliche Angebote und Vorgaben

Es findet eine verbindlich zu gestaltende Zusammenarbeit zwischen dem Zuwendungsempfangenden und folgenden Personen bzw. Einrichtungen statt:

- Das LGZ verfügt über das Angebot von Community Health Nursing/Case Coordination bzw. Management im Umfang von mehr als einer halben Stelle, welches insbesondere die folgenden Aufgabenbereiche aufgreift:
 - Vermittlung und Unterstützung der Patientinnen und Patienten und ihrer Familien in ihrem medizinischen und pflegerischen Bedarf inklusive einer jeweils bedarfsorientierten Steuerung,
 - die Erfassung des spezifischen Bedarfs der im Stadtteil lebenden Bevölkerung sowie Ausrichtung der Versorgung darauf. Dabei werden die Bedarfe und Ansprechmöglichkeiten der unterschiedlichen Personengruppen (z.B. Kinder, Jugendliche, Frauen und Männern, ethnischen Gruppen) beachtet.
 - Im Idealfall liegt die Verantwortung über das Community Health Nursing in der Hand einer Pflegefachkraft mit akademischem pflegerischem

Abschluss auf Masterniveau (z.B. Community Health Nurse [CHN] oder vergleichbarer Qualifikation). Mindestqualifikation für die Rolle der CHN ist der Abschluss einer Pflegefachkraft mit relevanter weiterer Qualifikation oder einschlägiger Berufserfahrung. Von diesem Erfordernis kann abgewichen werden, sofern die betreffende Person bereits in einem LGZ arbeitet und über besondere Kenntnisse und Erfahrungen im Bereich des Pflege-, Gesundheits- oder Care- bzw. Casemanagements verfügt. Auch können die Aufgaben auf mehrere Mitarbeitende im LGZ aufgeteilt werden.

- Angebot einer qualifizierten sozialen und psychosozialen Beratung im Umfang von mindestens einer halben Stelle. Die Beratung geht über eine „Verweisberatung“ hinaus, bindet diese aber mit ein und wird durch qualifiziertes Personal durchgeführt.
 - Mindestens ein haus- und/oder kinderärztliches Versorgungsangebot in Zugehörigkeit zum vertragsärztlichen Sektor ist vor Ort im LGZ tätig (unter einem Dach), in begründeten Ausnahmefällen in unmittelbarer räumlicher Nähe des LGZ.
 - Das Konzept der Zusammenarbeit zwischen CHN, sozialer/psychosozialer Beratung und den Haus- und/oder Kinderärzt:innen ist in einer Kooperationsvereinbarung festgeschrieben. Es finden regelmäßige interdisziplinäre Besprechungen und Fallkonferenzen statt (mindestens 1 x pro Monat und bei besonderem Erfordernis). Für Durchführung und Dokumentation der Fallkonferenzen wird ein qualitätsgesichertes System oder ein entsprechender Leitfaden genutzt.
- Die Kooperationsvereinbarung kann des Weiteren Vereinbarungen zu weiteren regelmäßigen Besprechungen, über Versorgungspfade und zu den Formen der multiprofessionellen Zusammenarbeit beinhalten.
- Den beteiligten Mitarbeitenden des LGZ muss regelmäßig (mindestens einmal je Quartal) Gelegenheiten zur Supervision geboten werden, gegebenenfalls unter Beteiligung weiterer Kooperationspartner:innen des LGZ.
 - Im Antrag wird ein Konzept für die Beratung und die Vermittlung in die Versorgung von Kindern und Jugendlichen aufgenommen.

3.2 Verpflichtende vernetzte Zusammenarbeit

Der Zuwendungsempfangende

- arbeitet mit mindestens einem Pflegedienst oder mit einem für die pflegedienstliche Versorgung im Stadtteil zuständigen Träger vor Ort vernetzt und regelmäßig zusammen und verankert diese Kooperation konzeptionell,
- kooperiert mit dem Bezirk, insbesondere dem Gesundheitsamt (Öffentlicher Gesundheitsdienst, Kommunales Gesundheitsförderungsmanagement, sozialpsychiatrischer Dienst und Gemeindepsychiatrischer Verbund), und tauscht sich insbesondere zu den Bedarfen im Kontext Gesundheitsförderung und -versorgung der Bewohner:innen im Einzugsgebiet des LGZ aus,
- kooperiert mit dem im jeweiligen Bezirk bestehenden Hamburger Pflegestützpunkt sowie dem Pflegestützpunkt für zu pflegende Kinder und Jugendliche,

- kooperiert – soweit im Stadtteil oder in den umliegenden Stadtteilen vorhanden – mit einer der Lokalen Vernetzungsstellen Prävention,
- arbeitet mit sonstigen lokalen und bezirklichen unterstützenden Strukturen (z. B. ambulante Suchthilfe) sowie den anderen in Hamburg bestehenden LGZ eng und vernetzt zusammen,
- nutzt für die Kommunikation innerhalb des LGZ und seiner Kooperationspartner sowie mit den anderen LGZ digitale Austauschformate unter Beachtung datenschutzrechtlicher Bestimmungen. Die Bewilligungsbehörde unterstützt die Möglichkeit der Anbindung der LGZ an die Kommunikationsmittel der gematik (KIM und TI-Messenger).

3.3 Zusätzliche weitere Angebote des LGZ

Ziel aller am LGZ beteiligten Personen und Institutionen ist neben der Versorgung auch die Stärkung der Selbstwirksamkeit und des Empowerments der Patient:innen bzw. Klient:innen. Hierfür können auch Gruppenveranstaltungen und Selbsthilfegruppen eingerichtet, initiiert und/oder unterstützt werden. Die LGZ berücksichtigen in ihrer Arbeit ebenfalls Themen von Gemeinwesenarbeit und Verhältnisprävention.

Für eine Förderung muss der Zuwendungsempfangende außerdem mindestens zwei der folgenden Angebote bereithalten:

- Kooperation mit einer vertragsärztlichen psychotherapeutischen Praxis und/oder vertragsärztlichen kinder- und jugendpsychotherapeutischen Praxis vor Ort.
- Der Zuwendungsempfangende kooperiert, soweit nicht schon eine verbindliche Kooperation besteht, mit sowohl Kinder- und Jugendärzt:innen als auch mit Hausärzt:innen,
- Kooperation mit einer Hebammenpraxis vor Ort oder anderen Gesundheitsfachberufen,
- Kooperation mit einer/einem Pharmazeut:in für Beratungsangebote zu Medikamenten(-plänen),
- Zusammenarbeit mit weiteren Stellen insbesondere der Migrant:innenarbeit **und/oder spezialisierten sozialpsychologischen Angeboten**,
- Kooperation mit dem Entlassmanagement/Sozialdienst von umliegenden Krankenhäusern,
- Zusammenarbeit mit dem Projekt „Verbraucherschutz vor Ort“ der Verbraucherzentrale.

3.4 Evaluation

Der Zuwendungsempfangende ist verpflichtet, bis zum Abschluss der begleitenden Evaluation an dieser und den dazu gehörenden Aktivitäten (u. a. Jährlicher Workshop) des Bosch Health Campus (einer Einrichtung der Robert-Bosch-Stiftung) teilzunehmen.

4. Art und Umfang, Höhe der Zuwendungen

Ab 1. Mai 2025 fördert die Sozialbehörde den Betrieb von sechs LGZ.

4.1 Zuwendungsart

Zuwendungen nach dieser Richtlinie werden als Projektförderung gewährt.

4.2 Finanzierungsart

Die Zuwendung wird grundsätzlich als Teilfinanzierung in Form einer Fehlbedarfsfinanzierung gewährt. Die Einbringung eines Eigenanteils ist nicht erforderlich.

4.3 Form der Zuwendung

Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt.

4.4 Bemessungsgrundlage

Förderfähig sind Ausgaben im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel (Drs. 22/17219), die durch die Umsetzung der unter 3. genannten Zwecke entstehen. Es sind nur Ausgaben zuwendungsfähig, die sparsam, wirtschaftlich und zweckmäßig im Sinne des Vorhabens eingesetzt werden. Die Ausgaben können projektbezogene Personal-, Honorar- und Sachkosten umfassen.

Für Personal-, Honorar- und Sachkosten, die dem Projekt nicht direkt zugeordnet werden können und die nach einem Verteilungsschlüssel auf die einzelnen Leistungsbereiche des Zuwendungsempfangenden umgelegt werden, besteht die Möglichkeit, eine Verwaltungsgemeinkostenpauschale zu gewähren.

Unter Verwaltungsgemeinkosten sind insbesondere Kosten von

- Funktionsstellen (Geschäftsführung, Bereichsleitung, Personal im Bereich Verwaltung, Buchhaltung, IT und Hauswirtschaft),
- Arbeitssicherheit/-medizin,
- Datenschutz und Rechtsberatung,
- Abschluss- und Prüfungsaufwendungen,
- Geldverkehr

zu fassen.

Die Höhe der Verwaltungsgemeinkostenpauschale liegt bei maximal 10% der zuwendungsfähigen Bruttoperationalkosten.

5. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

5.1 Nebenbestimmungen im Zuwendungsbescheid

In Abgrenzung zu einem Netzwerk ist eine räumliche Zusammenführung der einzelnen Angebote des LGZ ein wichtiges Qualitätskriterium. In dem Gesamtkonzept soll dies zumindest als Perspektive entwickelt werden, um die Konvergenz verschiedener gesundheitsbezogener Angebote hin zu einer ganzheitlichen Versorgung aus einer Hand zu ermöglichen. Verbunden wird damit die Überwindung der bekannten systemtypischen Sektorengrenzen, auch im Sinne kurzer und einfacher Wege für die Patientinnen und Patienten sowie schlanker Kommunikationswege für die Beschäftigten.

Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde auf Grund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Dem Namen des LGZ kann zur besseren (Wieder-)Erkennbarkeit das Kürzel „LGZ“ vorangestellt werden. Bei Veröffentlichungen und auf der Homepage ist der Hinweis zu platzieren, „gefördert als Lokales Gesundheitszentrum (LGZ)“.

Die Zuwendungsempfangenden weisen in ihrer Öffentlichkeitsarbeit auf die Förderung durch die Sozialbehörde hin. Das Logo der Freien und Hansestadt Hamburg bzw. der Sozialbehörde ist auf allen Publikationen zu verwenden. Eine Abstimmung mit der Bewilligungsbehörde vorab ist bei Verwendung des Logos erforderlich.

Darüber hinaus sind Zuwendungsempfangende verpflichtet, das Berichtswesen zu dieser Förderrichtlinie

zu bedienen. Die Bewilligungsbehörde ist berechtigt, die aus den Unterlagen ersichtlichen Daten, die im Zusammenhang mit dem Vorhaben eingereicht werden, auf Datenträgern zu speichern und zu verarbeiten. Zulässig ist auch eine Auswertung für Zwecke der Statistik und Prüfung hinsichtlich der Wirksamkeit des Projektes sowie eine Veröffentlichung der Auswertungsergebnisse in anonymisierter Form.

Es wird darauf hingewiesen, dass zur Wahrnehmung parlamentarischer Aufgaben Daten der Zuwendung nach § 7 Absatz 1 der Datenschutzordnung der Hamburgischen Bürgerschaft in Bürgerschaftsdrucksachen veröffentlicht werden können und auf Grund des Hamburgischen Transparenzgesetzes in elektronischer Form im Informationsregister veröffentlicht werden. Bürgerschaftsdrucksachen werden auch im Internet veröffentlicht.

Sofern hauptamtliches Personal mit Mitteln aus Zuwendungen beschäftigt wird, ist Folgendes zu beachten:

Stellenveränderungen oder -neubesetzungen sind der Sozialbehörde im Vorwege mitzuteilen. Dieses beinhaltet auch Angaben zur Qualifikation der neuen Mitarbeiterin oder des neuen Mitarbeiters, damit die Sozialbehörde überprüfen kann, ob die qualitativen Festlegungen in Bezug auf das Personal eingehalten werden.

Des Weiteren gelten die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P), soweit nicht in dieser Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

5.2 Erfolgskontrolle (Zielerreichung)

Auf Basis der Verwendungsnachweise (siehe 6.4) führt die Sozialbehörde zum 31. Dezember 2028 eine Erfolgskontrolle des mit dieser Richtlinie etablierten Förderprogramms durch, um zu prüfen, ob es in der Gesamtbewertung ausreichend und wirtschaftlich angemessen zur Erreichung der Ziele gemäß Ziffer 1.1 beiträgt. Hierfür werden u.a. die Aussagen aus den Verwendungsnachweisen sowie Statistiken herangezogen.

Darüber hinaus unterliegen sämtliche Zuwendungen dem Prüfungsvorbehalt des Rechnungshofes der FHH.

6. Verfahren

6.1 Antragsverfahren

Der Bewerberkreis wird begrenzt auf die bisherigen Träger, die bereits seit 2024 ein LGZ im Sinne der Förderrichtlinie vom 13. Dezember 2019 (Amtl. Anz. 2019 S. 1761) betreiben und von der Sozialbehörde zu diesem Zweck eine Förderung erhalten. Dies geschieht vor dem Hintergrund, dass die im Verlauf der oben genannten Förderrichtlinie eingerichteten LGZ sich weitergehend etablieren sollen, die Förderung längerfristig gestaltet und über Mai 2025 fortgesetzt werden soll. Zudem ist die laufende Begleitevaluation noch nicht abgeschlossen.

Sofern für ein LGZ ein Trägerwechsel beantragt wird, sind die Bestimmungen zu 2. dieser Richtlinie zu beachten. Sollte für ein bestehendes LGZ kein Folgeantrag gestellt werden oder wird der Betrieb eingestellt, können neben den bestehenden Zuwendungsempfängenden auch weitere Träger Förderung für Einrichtung und Betrieb eines LGZ beantragen. Hierfür gelten die Bestimmungen dieser Richtlinie entsprechend.

Der Zuwendungsantrag ist schriftlich und möglichst zwei Monate vor Projektbeginn bei der Bewilligungsbehörde einzureichen. Folgeanträge sind ab dem 1. Januar 2027 jeweils bis zum 30. Juni des Vorjahres bei

der Bewilligungsbehörde einzureichen; Antragsdrucke sowie alle weiteren notwendigen Unterlagen werden durch die Bewilligungsbehörde auf Anforderung zur Verfügung gestellt.

Dem Zuwendungsantrag ist eine umsetzungsfähige konzeptionelle Beschreibung in Form eines Gesamtkonzeptes inklusive Kooperationsvereinbarungen nach Nummer 3.1 beizufügen. Sofern entsprechende Kooperationsvereinbarungen bereits vorliegen, reicht ein entsprechender Hinweis im Konzept als Nachweis aus.

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung oder auf Fortsetzung einer bereits geförderten Maßnahme besteht nicht.

6.2 Bewilligungsverfahren

Über die Bewilligung der eingereichten, vollständigen Anträge, entscheidet die zuständige Behörde auf Grund der vorliegenden Förderrichtlinie und gegebenenfalls unter Einbezug weiterer fachbehördlicher Kompetenz nach pflichtgemäßem Ermessen und im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

Bewilligungen werden im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel gewährt und durch schriftlichen Zuwendungsbescheid bestätigt.

6.3 Abforderung- und Auszahlungsverfahren

Die Fördermittel werden nach der Bewilligung auf Abforderung durch den Zuwendungsempfängenden im Rhythmus von zwei Monaten ausgezahlt.

6.4 Verwendungsnachweisverfahren/Zweckerreichung

Die Verwendung der Zuwendung ist innerhalb von sechs Monaten nach Erfüllung des Zuwendungszwecks, spätestens jedoch mit Ablauf des sechsten auf den Bewilligungszeitraum folgenden Monats, der Bewilligungsbehörde nachzuweisen (Verwendungsnachweis), soweit im Zuwendungsbescheid keine abweichenden Fristen bestimmt sind. Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis sowie den gegebenenfalls im Zuwendungsbescheid genannten weiteren Unterlagen.

Auf Anforderung der Bewilligungsbehörde hat der Zuwendungsempfängende auch während des Projektzeitraums zu berichten.

6.5 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Allgemeinen Nebenbestimmungen (ANBest-P) der Anlage 2 VV zu § 46 LHO, soweit nicht in dieser Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen sind. Die Regelungen des HmbVwVfG bzw. des SGB X bleiben unberührt.

7. Inkrafttreten und Befristung

Diese Förderrichtlinie tritt zum 1. Mai 2025 in Kraft und ist zunächst bis 30. April 2030 befristet. Die Bewilligungsbehörde behält sich vor, die Laufzeit der Förderrichtlinie um jeweils ein weiteres Jahr zu verlängern.

Hamburg, den 1. April 2025

**Die Behörde für Arbeit, Gesundheit, Soziales,
Familie und Integration**

Amtl. Anz. S. 681

Bekanntmachung des Bundesministeriums des Innern und für Heimat über den Gläubigeraufruf bezüglich des Verbots des Vereins „United Tribuns“

Vom 17. März 2025

Das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat hat mit Verfügung vom 2. August 2022 den Verein „United Tribuns“ einschließlich seiner Teilorganisationen „World“, „Deutschland“, „Heidenheim“, „Northside“, „Sin City“, „Kiel MC“, „Elbdistrict“, „Remscheid“, „South West MC“, „Rhein District“, „Westside“, „Augsburg MC“, „Ingolstadt“, „Nürnberg“ und „München“ verboten. Der verfügende Teil des Verbots wurde mit Bekanntmachung vom 2. August 2022 (BAnz AT 14.09.2022 B1) ebenso wie die Bekanntmachung über die Unanfechtbarkeit des Verbots des Vereins „United Tribuns“ vom 11. Februar 2025 (BAnz AT 21.02.2025 B2) im Bundesanzeiger veröffentlicht.

Gläubigeraufruf:

Die Gläubiger des verbotenen Vereins „United Tribuns“ einschließlich seiner Teilorganisationen werden nach § 15 Absatz 1 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Regelung des öffentlichen Vereinsrechts aufgefordert,

- ihre Forderungen bis zum 22. April 2025 schriftlich unter Angabe des Betrages und des Grundes bei dem Bundesministerium des Innern und für Heimat, Altmoaibit 140, 10557 Berlin, anzumelden,
- ein im Fall der Insolvenz beanspruchtes Vorrecht anzugeben, soweit dieses Voraussetzung für eine vorzeitige Befriedigung nach § 16 Absatz 1 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Regelung des öffentlichen Vereinsrechts ist,
- nach Möglichkeit urkundliche Beweisstücke oder Abschriften hiervon beizufügen.

Es wird darauf hingewiesen, dass Forderungen, die bis zum 22. April 2025 nicht angemeldet werden, nach § 13 Absatz 1 Satz 3 des Vereinsgesetzes erlöschen.

Hamburg, den 2. April 2025

Die Behörde für Inneres und Sport

Amtl. Anz. S. 685

Änderung von Wochenmärkten

Auf Grund von § 69 b der Gewerbeordnung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202), zuletzt geändert am 27. Dezember 2024 (BGBl. I Nr. 438), wird bekannt gegeben:

1.

Am Donnerstag, dem 17. April 2025, finden neben den bereits festgesetzten folgende Wochenmärkte statt:

Billstedt,	
Möllner Landstraße	9.00 Uhr bis 18.00 Uhr,
Hamm, Bei der Vogelstange	12.30 Uhr bis 18.00 Uhr,
Wilhelmsburg,	
Berta-Kröger-Platz	8.30 Uhr bis 17.30 Uhr,
Blankenese,	
Blankeneser Bahnhofstraße	8.00 Uhr bis 16.00 Uhr,
Ottensen, Spritzenplatz	8.00 Uhr bis 18.30 Uhr,
Harvestehude, Isestraße	8.30 Uhr bis 14.00 Uhr,
Schnelsen, Wählingsallee	8.30 Uhr bis 13.00 Uhr,

Eidelstedt, Alte Elbgaustraße	8.30 Uhr bis 16.00 Uhr,
Uhlenhorst, Immenhof	8.30 Uhr bis 13.00 Uhr,
Barmbek-Süd, Vogelweide	12.00 Uhr bis 18.00 Uhr,
Barmbek-Nord, Wiesendamm	14.00 Uhr bis 18.00 Uhr,
Ohlstedt, Brunskrogweg	8.00 Uhr bis 13.00 Uhr,
Bramfeld, Herthastraße	8.00 Uhr bis 13.00 Uhr,
Poppenbüttel, Moorhof	13.00 Uhr bis 18.30 Uhr,
Wellingsbüttel, Rolfinckstraße	8.00 Uhr bis 13.00 Uhr,
Bergedorf, Chrysanderstraße	8.00 Uhr bis 13.00 Uhr.

Folgende Wochenmärkte fallen aus:

Horn, Meurerweg,
Fuhlsbüttel, Ratmühlendamm.

2.

Am Freitag, dem 18. April 2025 (Karfreitag), und Montag, dem 21. April 2025 (Ostermontag), fallen alle Wochenmärkte aus.

3.

Am Mittwoch, dem 30. April 2025, finden neben den bereits festgesetzten folgende Wochenmärkte statt:

Rotherbaum, Turmweg	8.30 Uhr bis 14.00 Uhr,
Sasel, Saseler Markt	8.00 Uhr bis 13.00 Uhr.

4.

Am Donnerstag, dem 1. Mai 2025 (Tag der Arbeit), fallen alle Wochenmärkte aus.

5.

Am Mittwoch, dem 28. Mai 2025, findet neben den bereits festgesetzten folgende Wochenmärkte statt:

Sasel, Saseler Markt	8.00 Uhr bis 13.00 Uhr,
Rotherbaum, Turmweg	8.30 Uhr bis 14.00 Uhr.

6.

Am Donnerstag, dem 29. Mai 2025 (Himmelfahrt), fallen alle Wochenmärkte aus.

7.

Am Montag, dem 9. Juni 2025 (Pfingstmontag), fallen alle Wochenmärkte aus.

Hamburg, den 25. März 2025

Die Bezirksamter

Amtl. Anz. S. 685

Aufforderung zur Interessenbekundung für die „Lokale Vernetzungsstelle Prävention Rothenburgsort“

1. Hintergrund und Anlass

Die für Gesundheit zuständige Behörde hat in den vergangenen Jahren kontinuierlich den Auf- und Ausbau lokaler Strukturen der Gesundheitsförderung in Hamburg gestärkt. Dazu gehört eine Koordinierung des Themas Gesundheitsförderung im Stadtteil, welche die lokal handelnden Akteur*innen zusammenbringt, die Verankerung von Gesundheitsförderung als Querschnittsthema in bereits vorhandenen Strukturen stärkt und die lokale Angebotspalette erweitert.

Zwischen 2007 und 2017 wurden dafür an sechs Standorten „Koordinierungsbausteine für Gesundheitsförderung“ (Koba) eingerichtet. Ab 2017 wurde die Struktur im Rahmen der Landesrahmenvereinbarung Hamburg (LRV) unter dem projekt- bzw. standortübergreifenden neuen Namen „Lokale Vernetzungsstellen für Prävention (LVS)“ ausgebaut. Im Ergebnis wurden weitere LVS eingerichtet, die derzeit in insgesamt 22 Stadtteilen tätig sind (siehe Steckbriefsammlung_final_20240618.pdf).

Die Leitlinien des Rahmenprogramms Integrierte Stadtteilentwicklung (RISE) wurden bei dieser Strukturbildung ebenso berücksichtigt wie die Förderkriterien des Leitfadens Prävention des GKV-Spitzenverbandes für die Gesundheitsförderungsprojekte der beteiligten Krankenkassen und die Qualitätskriterien des Kooperationsverbundes Gesundheitliche Chancengleichheit, der das Hamburger Vorgehen 2016 als „Modell guter Praxis“ ausgezeichnet hat.

Fachliche Unterstützung und Begleitung liefert die in der Hamburgischen Arbeitsgemeinschaft für Gesundheitsförderung e.V. (HAG) angesiedelte Koordinierungsstelle Gesundheitliche Chancengleichheit Hamburg (KGC).

Die LVS Prävention Rothenburgsort besteht seit 2014, ehemals als Koba Rothenburgsort. Die Koordination erfolgt aktuell durch das Kommunale Gesundheitsförderungsmanagement Hamburg-Mitte (KGFM) und wird nun über dieses Interessenbekundungsverfahren ausgeschrieben und an einen Träger vergeben.

2. Zweck und Ziele der Förderung, Aufgaben der LVS

Zweck der Förderung ist die Weiterführung und -entwicklung der Lokalen Vernetzungsstelle Prävention im Stadtteil Rothenburgsort mit einer Koordination in Teilzeit.

Die Ziele der Arbeit einer Lokalen Vernetzungsstelle Prävention sind:

- Etablierung der Gesundheitsförderung vor Ort durch eine zielgerichtete, ressourcenorientierte, partizipative und integrierte Arbeitsweise,
- Ausbau von bedarfsgerechten, niedrigschwelligen Angeboten der Gesundheitsförderung im Quartier,
- Förderung der Transparenz über die Angebote,
- Förderung der Zusammenarbeit der Fachakteur*innen zu gesundheitlichen Themen und Schaffung von Synergien.

Übergeordnetes Ziel der kommunalen Gesundheitsförderung in Hamburg ist der gemeinsame Aufbau einer Integrierten Kommunalen Strategie (IKS) zur Gesundheitsförderung und Prävention.

Zwei **wesentliche Aufgabenbereiche** tragen zum Erreichen der oben genannten Ziele bei:

LVS haben einerseits eine koordinierende, moderierende und beratende Funktion. Sie etablieren eine zielgerichtete, gemeinschaftliche Bearbeitung gesundheitlicher Themen im Stadtteil durch

- die partizipative Erhebung von Bedarfen,
- die Zusammenarbeit mit dem Öffentlichen Gesundheitsdienst (ÖGD) im Hinblick auf Bedarfe und als Impulsgeber zur (Weiter-)Entwicklung der IKS,
- die Unterstützung von Stadtteilakteur*innen bei der Entwicklung, Priorisierung und Abstimmung von gemeinsamen Zielen und stadtteilbezogenen Gesundheitsförderungskonzepten,
- die Identifizierung von vorhandenen Ressourcen,

- die Vernetzung bereits vorhandener Initiativen zu Gesundheitsthemen und
- die Beteiligung an oder Pflege und Moderation von Austauschformaten.

Für Rothenburgsort soll die Idee des 2014 veröffentlichten Stadtteilplans für Familien wiederaufgenommen werden. Die LVS Rothenburgsort erstellt hauptverantwortlich eine Übersicht der Gesundheits- und Versorgungsangebote aller Art, sowie Freizeitaktivitäten usw., die den Stadtteilakteur*innen und Bewohner*innen u. a. digital zur Verfügung gestellt wird.

Zudem ermöglichen LVS einen verbesserten Zugang der Bevölkerung zu gesundheitsförderlichen Maßnahmen durch

- die Entwicklung von konkreten und bedarfsgerechten Maßnahmen der Gesundheitsförderung und Prävention,
- die Absprache mit den Kostenträgern zur Finanzierung von niedrigschwelligen gesundheitsfördernden Aktivitäten gemäß des Leitfadens Prävention der GKV und gegebenenfalls weiteren gesetzlichen Vorgaben,
- die Identifizierung von Finanzierungsquellen für Projekte,
- die Schaffung von Transparenz über vorhandene Angebote und Öffentlichkeitsarbeit und
- die Beratung zur Antragstellung für Mikroprojekte.

Der LVS Rothenburgsort stehen, wie auch den anderen LVS, Fördermittel der beteiligten Krankenkassen in einer noch festzusetzenden Höhe zur Verfügung, um Mikroprojekte zur Gesundheitsförderung im Stadtteil zu realisieren. Die Mikroprojekte richten sich thematisch am Leitfaden für Prävention der GKV aus. Anbieter*innen sind die Einrichtungen im Stadtteil. Die Koordination der LVS verwaltet die Mittel, berät interessierte Einrichtungen zur Antragstellung und ist das Bindeglied zwischen Antragsteller*innen und Krankenkassen.

Entsprechend dieser Aufgaben sind die Fachakteur*innen in Rothenburgsort die unmittelbare Zielgruppe. Bürger*innen des Stadtteils sind durch die Bereitstellung von gesundheitsförderlichen Angeboten eine mittelbare Zielgruppe; dabei wird der Fokus auf Bevölkerungsgruppen mit besonderen Bedarfen gelegt.

3. Fachliche und formale Zuwendungsvoraussetzungen

Der Träger und das eingesetzte Personal verfügen über:

- Kenntnisse der lokalen Gegebenheiten, relevanter Akteur*innen im Stadtteil sowie einen Überblick über die Landschaft der Hamburger Gesundheitsförderung,
- Kenntnisse über die Ziele, Prinzipien und Werkzeuge der Gesundheitsförderung,
- Vorerfahrungen in der Koordination, Pflege und Moderation von Netzwerken sowie der Beratung.

Von Vorteil ist es, wenn der Träger bereits im Stadtteil im Gesundheitsbereich, der Stadtteilarbeit oder angrenzenden Arbeitsbereichen vor Ort aktiv ist, so dass Synergien entstehen können und Vernetzungen bereits bestehen. Ebenso wäre Vorerfahrung in der Durchführung von Projekten der Gesundheitsförderung und in der Durchführung von Projekten im Auftrag der Freien und Hansestadt Hamburg wünschenswert.

Zuwendungen dürfen nur solchen Empfangenden bewilligt werden, bei denen eine ordnungsgemäße

Geschäftsführung gesichert erscheint, und die in der Lage sind, die bestimmungsgemäße Verwendung der Zuwendung zu gewährleisten und nachzuweisen.

Zuwendungen zur Projektförderung dürfen nur für solche Vorhaben bewilligt werden, die noch nicht begonnen worden sind. Ein Vorhaben ist begonnen, sobald dafür entsprechende Lieferungs- oder Leistungsverträge abgeschlossen sind.

Zuwendungen werden nur solchen Empfängenden bewilligt, die

- unabhängig von weitergehenden datenschutzrechtlichen Regelungen – in der Weitergabe von personenbezogenen Daten ihrer Beschäftigten, die zur Ermittlung und Überprüfung der Höhe der Zuwendung und der Einhaltung des Besserstellungsverbots erforderlich sind, keine Verletzung schutzwürdiger Interessen im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes und der EU-DSGVO sehen,
- ihre Beschäftigten auf die Geheimhaltung von Beratungsinhalten verpflichten und die Anforderungen des Bundesdatenschutzgesetzes und der EU-DSGVO in Bezug auf die Rechte betroffener Personen beachten und insbesondere die notwendigen Einwilligungen zur Speicherung von Daten einholen.

4. Qualitätssicherung, Dokumentation und Evaluation

Zum Zweck der Qualitätssicherung und Vernetzung nimmt die LVS Rothenburgsort an regelmäßigen Austauschtreffen aller LVS Prävention zum überbezirklichen Erfahrungsaustausch, der gegenseitigen Information durch die zuständige Fachbehörde und die Krankenkassen sowie zur Identifizierung von gemeinsamen Fortbildungsbedarfen teil.

Eine fachliche Unterstützung erfolgt durch die KGC Hamburg durch Fortbildungsmaßnahmen und die Begleitung bei der Durchführung von Standortanalysen.

Die LVS Rothenburgsort steht in regelmäßigem Kontakt mit dem Kommunalen Gesundheitsförderungsmanagement (KGFM) des Bezirks Hamburg-Mitte. Sie beteiligt sich an den bezirksweiten Austauschtreffen mit den anderen LVS im Bezirk, den Krankenkassen und der HAG, die insbesondere dem Wissenstransfer und der gemeinsamen Ausrichtung gesundheitsförderlicher Aktivitäten dienen (unter Berücksichtigung der regionalen/lokalen Bedingungen in den jeweiligen Stadtteilen) und vom KGFM organisiert werden. Zur Dokumentation und Evaluation der Aktivitäten der LVS wird jährlich ein Bericht anhand einer einheitlichen Berichtsvorlage inklusive eines Finanzberichts erstellt.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

2025 stehen der LVS Rothenburgsort mit dem Start der neuen Koordination 12 500,- Euro zur Verfügung, wobei die Mittel in erster Linie für den Personaleinsatz verausgabt werden sollen. Die Förderobergrenze beträgt 17 500,- Euro/Jahr für den Betrieb der LVS Rothenburgsort. Geeignete Räumlichkeiten sowie Infrastruktur werden vom Zuwendungsempfänger unentgeltlich zur Verfügung gestellt.

Hinzu kommt ein noch festzusetzender Betrag, der der LVS Rothenburgsort durch die beteiligten Krankenkassen bereitgestellt wird. Dieser ist nicht Bestandteil der Zuwendung der Sozialbehörde; eine gesonderte Vereinbarung wird mit den Kassen geschlossen.

Die Zuwendung wird zur Projektförderung als nicht rückzahlbarer Zuschuss als Festbetragsfinanzierung gewährt für eine Laufzeit von einem Jahr. Die Auf-

nahme der Tätigkeit soll schnellstmöglich nach Beantragung der Zuwendung erfolgen.

6. Einzureichen für das Interessenbekundungsverfahren sind

- Vorstellung des Trägers inklusive Beschreibung der Qualifikation/Vorerfahrung des Trägers im Hinblick auf das beschriebene Themenfeld, bestehende Aktivitäten vor Ort und Motivation für die Bewerbung (siehe 3. Fachliche und formale Zuwendungsvoraussetzungen),
- Beschreibung der Qualifikation und der Berufserfahrung des bereits vorhandenen Personals, welches eingesetzt werden kann (falls vorhanden) bzw. Beschreibung des auszuschreibenden Qualifikationsprofils und Einschätzung des wöchentlichen Stundenumfanges für die Koordination,
- Konzept orientiert an den formulierten inhaltlichen Vorgaben mit Darstellung der räumlichen Verortung des Projekts im Stadtteil,
- gegebenenfalls Darstellung der vorhandenen Räumlichkeiten,
- Finanzplan (analog zum Finanzplan im Rahmen eines Zuwendungsantrags mit u.a. Personal- und Sachkosten),
- Kopie der derzeit gültigen Satzung,
- Liste der Vorstands- bzw. Aufsichtsratsmitglieder,
- Kopie des Handels- bzw. Vereinsregisterauszugs,
- Kopie des Körperschaftssteuerfreistellungsbescheids.

Der Träger erklärt zur Interessenbekundung außerdem, dass

- das Unternehmen nicht nach der Technologie von L. Ron Hubbard geführt wird,
- weder die Mitarbeiter*innen noch die Geschäftsleitung Kurse und Seminare nach der Technologie von L. Ron Hubbard besuchen,
- die Geschäftsleitung die Technologie von L. Ron Hubbard für das beantragte Vorhaben ablehnt.

Die Interessenbekundung soll den Umfang von acht Seiten (DIN A4, Arial 11 Pkt.) nicht überschreiten.

7. Ablauf des Verfahrens

Nach Sichtung der eingereichten Interessenbekundung wird auf Basis einer ersten Prüfung eine Vorauswahl der Interessent*innen getroffen. In diesem Verfahrensschritt ausgewählte Träger werden anschließend vom KGFM des Bezirks Hamburg-Mitte zu einem persönlichen Gespräch voraussichtlich am **6. Juni 2025** eingeladen. Danach wird die Bewertung der Interessenbekundung abgeschlossen.

Nach erfolgreicher Interessenbekundung wird der Träger aufgefordert, einen formalen Zuwendungsantrag mit den von der bewilligenden Stelle bereitgestellten Antragsformularen einzureichen.

8. Einreichungsfrist der Interessenbekundung

Das Bezirksamt Hamburg-Mitte ruft interessierte Träger auf, bis zum **16. Mai 2025** eine Interessenbekundung mit dem Betreff „Lokale Vernetzungsstelle Prävention Rothenburgsort“ bei folgender Dienststelle in schriftlicher Form per Post **und** in digitaler Form per E-Mail einzureichen:

Bezirksamt Hamburg-Mitte
Fachamt Gesundheit
Kommunales Gesundheitsförderungsmanagement

Caffamacherreihe 1-3, 20355 Hamburg
gesundheitsfoerderung@hamburg-mitte.hamburg.de

Maßgebend ist das Datum des Eingangsstempels des Bezirksamtes Hamburg-Mitte.

Nicht rechtzeitig eingereichte oder unvollständig eingereichte Unterlagen führen zu einem Ausschluss vom Interessenbekundungsverfahren.

9. Ansprechpartner*innen

Für Fragen im Rahmen des Interessenbekundungsverfahrens wenden Sie sich bitte per E-Mail an das Kommunale Gesundheitsförderungsmanagement:

Frau Katharina Hussain und Frau Teresa Witzke:
gesundheitsfoerderung@hamburg-mitte.hamburg.de

Hamburg, den 26. März 2025

Das Bezirksamt Hamburg-Mitte

Amtl. Anz. S. 685

Beabsichtigung einer teilflächigen Widmung von Wegeflächen im Bezirk Eimsbüttel – Warburgstraße –

Es ist beabsichtigt, folgende Verfügung zu erlassen:

Nach § 6 des Hamburgischen Wegegesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1974 (HmbGVBl. S. 41) wird die im Bezirk Eimsbüttel, Ortsteil 312, Gemarkung Rotherbaum, in der Warburgstraße belegene Wegefläche (Flurstück 1835 teilweise) dem öffentlichen Verkehr mit sofortiger Wirkung gewidmet.

Der räumliche Geltungsbereich der Widmung ergibt sich aus dem Lageplan, der Bestandteil dieser Verfügung ist.

Der Plan über den Verlauf der oben genannten Wegefläche liegt für die Dauer eines Monats im Zimmer 981 des Fachamtes Management des öffentlichen Raumes des Bezirksamtes Eimsbüttel, Grindelberg 66, 20144 Hamburg, zur Einsichtnahme für jedermann öffentlich aus und kann nach Terminvereinbarung eingesehen werden. Während dieser Zeit können alle, deren Interessen durch die beabsichtigte Maßnahme berührt werden, Einwendungen schriftlich vorbringen.

Nach Fristablauf erhobene Einwendungen werden nicht mehr berücksichtigt.

Hamburg, den 25. März 2025

Das Bezirksamt Eimsbüttel

Amtl. Anz. S. 688

Aufruf zur Interessenbekundung für die Trägerschaft des Projektes „Kinderfreundlicher Raum in der Wohnunterkunft Pinneberger Straße“ im Rahmen der Förderrichtlinie Sozialräumliche Integrationsnetzwerke der Jugend- und Familienhilfe (SIN)

1. Gegenstand der Interessensbekundung

Auf Basis der Förderrichtlinie Sozialräumliche Integrationsnetzwerke der Jugend- und Familienhilfe (SIN)¹⁾ beabsichtigt das Bezirksamt Eimsbüttel – Fachamt Jugend- und Familienhilfe – die Durchführung und Koordination eines „Kinderfreundlichen Raumes“²⁾ in

der Wohnunterkunft Pinneberger Straße bei einem freien Träger der Jugendhilfe zu fördern.

Ein „kinderfreundlicher Raum“ stellt einen geschützten Ort für Kinder (0 bis 13 Jahre) dar, insbesondere um beengten Wohnverhältnissen auszuweichen. Hier sollen die Kinder ein anregendes und förderndes Umfeld vorfinden, welches sie in ihrer weiteren Entwicklung unterstützt.

2. Zielgruppen und Ziele

Das Angebot richtet sich an Kinder im Alter von 0 bis 13 Jahren. Der Fokus sollte bei Kindern von 0 bis 10 Jahren liegen. Des Weiteren sollen Angebote in enger Absprache mit Kooperationspartner aus dem Stadtteil für Jugendliche stattfinden. Diese Angebote sollen ebenfalls koordiniert werden, die dann aber in Gruppenräumen, dem Außengelände oder kooperierenden Einrichtungen stattfinden.

Ziel des „Kinderfreundlichen Raumes“ ist, das psychosoziale Wohlbefinden der Minderjährigen zu stärken. Daher bieten kinderfreundliche Räume auch Informations-, Austausch- und Beratungsangebote für Eltern. Der Raum bietet Schutz, aber auch Platz zur Vernetzung und zum Dialog.

Die Angebote im „Kinderfreundlichen Raum“ sollen selbstständig von den Kindern, Eltern und anderen Erziehungsberechtigten aufgesucht werden, es handelt sich um ein freiwilliges Angebot.

3. Formale und fachliche Anforderungen

Der Träger kooperiert mit dem zuständigen ASD-Zuwanderung. Erwartet werden außerdem Kooperationen mit der offenen Kinder- und Jugendarbeit, der Familienförderung, den Sozialräumlichen Angeboten der Jugend- und Familienhilfe (SAJF), den sozialräumlichen Integrationsnetzwerken (SIN-Angeboten) sowie weiteren Akteuren rund um die Wohnunterkunft in der Pinneberger Straße.

Der Träger verfügt über Handlungssicherheit im Kinderschutz und ein Kinderschutzkonzept.

Auf Grund der Zusammenarbeit mit Familien unterschiedlicher Herkunft wird vorausgesetzt, dass der Träger verschiedene Sprachen, entweder durch die eigenen Mitarbeiter oder über digitale Übersetzungsmedien, zur Verfügung stellt.

Die Angebote sollen abgestimmt mit den vorhandenen Angeboten in und im Umfeld der Unterkunft gestaltet werden. Bestehende Angebote sollen eingeladen werden, den Raum für den Kontakt vor Ort zu nutzen. Eine enge Zusammenarbeit mit vorhandenen Angeboten soll sicherstellen, dass es nicht zu Überschneidungen in den Angeboten kommt.

4. Qualitätssicherung, Dokumentation und Evaluation

Der Träger führt regelmäßige Kooperationsgespräche mit dem Fachamt Jugend- und Familienhilfe, mit den beteiligten Kooperationspartnern sowie mit Förderern & Wohnen durch, um die Arbeit mit den Anforderungen der Zielgruppe abzugleichen und für eine kontinuierliche Optimierung zu sorgen.

Der Träger sorgt für eine gute Einbindung seiner Fachkräfte in seiner Organisation. Zur fachlichen Weiterent-

¹⁾ Siehe Anlage: Förderrichtlinie Sozialräumliche Integrationsnetzwerke der Kinder und Jugendhilfe vom 1. Januar 2023

²⁾ Siehe Anlage: Kinderfreundliche Räume – Eckpunkte für die Umsetzung

wicklung sorgt er für die Teilnahme an Fortbildungen bzw. gemeinsamen Fortbildungsmaßnahmen mit den Kooperationspartnern, für die Teilnahme an gemeinsamer Fallreflexion, Supervision und Praxisberatung vor Ort.

Dokumentation/Berichtswesen

Der Träger ist verpflichtet, die Leistung im Berichtswesen der Hamburger Jugendhilfe zu dokumentieren. Des Weiteren wird die Leistung im jährlichen Sachbericht und den unterjährigen Steuerungsgesprächen dokumentiert und ausgewertet.

5. Finanzierung

Für die Durchführung des Angebots stehen dem Träger eine Zuwendung in Höhe von 45 000,- Euro jährlich zur Verfügung. Der Träger bringt eigene Büroräume als Eigenmittel ein, eine anteilige Kostenübernahme für Mieten ist im Rahmen der Zuwendung nicht vorgesehen. Für das Jahr 2025 steht die Summe je nach Projektstart anteilig zur Verfügung.

Die Kosten stehen analog der Zusage der Sozialbehörde für die Mittel zur Förderung der Sozialräumlichen Integrationsnetzwerke der Kinder- und Jugendhilfe befristet zur Verfügung. Eine Verlängerung der Förderung wird angestrebt, kann jedoch nicht verbindlich zugesagt werden. Die ausgewiesenen Summen sind für zwölf Monate kalkuliert.

6. Bewerbungsvoraussetzungen

Den Zuschlag kann ein Träger erhalten, wenn er

- eine detaillierte, aussagekräftige und in sich schlüssige Konzeption zur Umsetzung der formalen und fachlichen Anforderungen mit Aussagen zur Qualitätssicherung, Dokumentation und Evaluation eingereicht hat, die im weiteren Verfahren mit den Kooperationspartnern abzustimmen ist,
- die Begründung für das Interesse, den „Kinderfreundlichen Raum“ in einer Wohnunterkunft des Stadtteils Schnelsen zu betreiben, darlegt und beschreibt, inwieweit die vorne benannten Anforderungen vorliegen bzw. wie sie umgesetzt werden sollen. Dazu soll das Eckpunkt Papier zum kinderfreundlichen Raum (siehe Anhang) der Orientierung dienen.
- darlegt, wie die sozialräumlich orientierte Arbeit ausgestaltet werden soll,
- auf Grund dessen auf gute Kontakte in sozialräumliche Beratungs- und Unterstützungsangebote zurückgreifen kann,
- seine Erfahrungen im Umgang mit den Problemen von Familien in Wohnunterkünften sowie mit dem Thema Kinderschutz darlegt,

- durch seinen Geschäftsbetrieb die fachliche Qualität und die gebotene Quantität seiner Leistungen gewährleistet wie auch über eine hinreichende technische und organisatorische Ausstattung verfügt.

Als Projektbeginn wird der 1. Juni 2025 angestrebt.

Zur Bewerbung werden folgende Anlagen erwartet. Nicht vollständig oder nicht fristgerecht eingereichte Unterlagen führen zum Ausschluss vom Verfahren:

- Kostenplan,
- Kopie der derzeit gültigen Satzung,
- Liste der Vorstands- bzw. Aufsichtsratsmitglieder,
- Kopie des Handels- bzw. Vereinsregisterauszugs,
- Kopie des Körperschaftssteuerfreistellungsbescheids,
- Qualifikation des einzusetzenden Personals,
- Organigramm (Träger/Abteilung/Projekt),
- Anerkennung als Jugendhilfeträger,
- Schutzkonzept nach §§ 45 und 79 SGB VIII.

7. Fristen

Der Antrag und die vollständigen Bewerbungsunterlagen sind bis spätestens **25. April 2025** bei folgender Dienststelle einzureichen:

Bezirksamt Eimsbüttel
Dezernat Soziales, Jugend und Gesundheit
Fachamt Jugend- und Familienhilfe
z.Hd. Herr Loesaus
Grindelberg 62-66, 20144 Hamburg.

8. Auskünfte

Weitere Auskünfte zum Ausschreibungstext des Bezirksamtes Eimsbüttel erteilen Ihnen:

Frau Karin Melljes
(Fachamt Jugend- und Familienhilfe/
strategisches Netzwerkmanagement,
Telefon: 040/4 28 01 - 55 30,
E-Mail: Karin.Melljes@eimsbuettel.hamburg.de)

oder

Herr Christoph Eppinger
(Fachamt Jugend- und Familienhilfe/Fachbereichsleiter
für Jugend- und Familienförderung,
Telefon: 040/4 28 01 - 27 34,
E-Mail: Christoph.Eppinger@eimsbuettel.hamburg.de).

Hamburg, den 28. März 2025

Das Bezirksamt Eimsbüttel



Freie und Hansestadt Hamburg

Behörde für Arbeit, Gesundheit, Soziales, Familie und Integration

Förderrichtlinie Sozialräumliche Integrationsnetzwerke der Jugend- und Familienhilfe (SIN)

Ausgangslage

Ausgangspunkt für Integration und Teilhabe von Geflüchteten ist der tatsächliche Lebensort, also die Unterkunft. Hier sind die elementaren Schutzbedürfnisse sicherzustellen und Zugangswege zur gesundheitlichen Versorgung, zur aktiven Teilhabe, sozialen Inklusion und zu Bildung und Beschäftigung verfügbar zu machen. Dafür sollen sowohl in den Unterkünften als auch im räumlichen und sozialen Umfeld die erforderlichen Voraussetzungen geschaffen werden und zwar durch:

- (1) die Umsetzung von Konzepten zum Schutz schutzbedürftiger Personengruppen in den Unterkünften einschließlich des von Plan International entwickelten Konzepts zur „Stärkung einer kinderfreundlichen Umgebung und Sicherstellung des Kinderschutzes in Hamburger Flüchtlingsunterkünften“
- (2) den Aufbau und die Pflege von Beteiligungsstrukturen, die Bewohnerinnen und Bewohner der Unterkünfte als Expertinnen und Experten für ihre aktuelle Lebenssituation aktiv in die Gestaltung des sozialen Lebens in den Unterkünften einbeziehen
- (3) den Aufbau und die Pflege sozialräumlicher Integrationsnetzwerke mit verlässlichen Angeboten und Ansprechpartnerinnen und -partnern für eine oder mehrere Unterkünfte, um:
 - notwendige Entwicklungs- und Qualifizierungsprozesse voranzubringen,
 - die Unterkünfte mit der vorhandenen Angebotsstruktur zu verknüpfen
 - Zugänge zu allen Regelangeboten zu erleichtern
 - Selbstorganisation und zivilgesellschaftliches Engagement zu begleiten und einzubinden, sowie
 - spezifische, die Regelstruktur für Kinder, Jugendliche und Familien ergänzende Angebote zu ermöglichen.

Mit dem Aufbau sozialräumlicher Integrationsnetzwerke sollen den in Erstaufnahmeeinrichtungen und in öffentlich rechtlicher Unterbringung (im Folgenden zusammenfassend Unterkünfte genannt) lebenden Kindern, Jugendlichen, jungen Erwachsenen und ihren Familien sowie Menschen in Privatunterbringungen integrative Kontakte von Beginn an und Zugänge zu den Regelsystemen ermöglicht werden. Das bedeutet, dass die bereits vorhandene Infrastruktur genutzt und keine zusätzlichen, ausschließlich für Geflüchtete gedachten Strukturen geschaffen werden sollen.

Der Aufbau von Integrationsnetzwerken wird von einem Bezirksamt gemeinsam mit einer oder mehreren Unterkünften gewährleistet, wobei das Bezirksamt eine/n Verantwortliche/n für jedes Netzwerk stellt und die Planungsverantwortung übernimmt. Bei der Planung werden die für Geflüchtete zuständigen ASD Abteilungen mit einbezogen.

Die Angebote der sozialräumlichen Integrationsnetzwerke sollen in die Kooperation zwischen dem Jugendamt/ Fachamt Sozialraummanagement und der Unterkunft eingebunden werden und sollen diese Kooperation befördern.

Alle Unterkünfte verfügen über Schutzkonzepte für besonders schutzbedürftige Bewohnerinnen und Bewohner, die auf die besonderen Bedingungen einer jeden Unterkunft zugeschnitten sind. Die Einrichtungen werden von den zuständigen staatlichen Stellen und Regeleinrichtungen bei deren Realisierung unterstützt. Die Betreiber:innen und die Beschäftigten der Unterkünfte wie auch zahllose Helferinnen und Helfer arbeiten täglich daran, den Bewohnerinnen und Bewohnern Schutz zu bieten und das soziale Miteinander in der Unterkunft so zu gestalten, dass individuellen Bedürfnissen Rechnung getragen wird. Mit dem Aufbau sozialräumlicher Unterstützungsnetzwerke sollen die Bezüge zum räumlichen und sozialen Umfeld außerhalb der Unterkünfte aufgebaut bzw. gestärkt und die Integration der Geflüchteten gefördert werden.

Das neue Förderprogramm SIN soll die Ausrichtung der Projekte auf das Ziel eines integrativen Kinderschutzes hin stärken. Dies bedeutet, dass Angebote kultursensibel gestaltet sind, individuelle Unterstützung ermöglichen und auch über die Rechte der Kinder altersangemessen informieren. Zugang zu Bildung, Gesundheit, Teilhabe an der Gesellschaft und ein gewaltfreies Aufwachsen sind Kinderrechte, die in offenen und Gruppen-Angeboten für Kinder, Jugendliche und Eltern thematisiert und deren Realisierung unterstützt werden sollen. Da bei der Diskussion von Kinderrechten häufig auch Verletzungen von Kinderrechten in Familien oder durch Dritte zur Sprache kommen, sollen diese Angebote verbunden sein mit Möglichkeiten zu individueller Beratung, um ein schnelles, abgestimmtes Handeln sicher zu stellen.

Das Erkennen und der situationsgerechte Umgang mit Hinweisen auf Kindeswohlgefährdungen werden begünstigt durch eine regelmäßige Präsenz in der Unterkunft. Regelmäßige Kontakte mit Kindern und Eltern ermöglichen einen Vertrauensaufbau. Daher soll die regelmäßige Präsenz einer im Kinderschutz erfahrenen Fachkraft insbesondere in den Unterkünften, in denen viele Kinder und Jugendliche untergebracht sind, z. B. in kinderfreundlichen Räumen, sichergestellt werden.

1. Förderziele, Verwendungszweck

1.1 Förderziele

Ziel dieser Richtlinie ist sicherzustellen, dass

1. die Zugänge zu Orten und Anlässen der Begegnung wie zur Integration in die vorhandene soziale Infrastruktur und in die Regelangebote, z.B. Bildungsangebote, geschaffen werden.
2. Schutzkonzepte, einschließlich das zur „Stärkung einer kinderfreundlichen Umgebung und Sicherstellung des Kinderschutzes in Hamburger Flüchtlingsunterkünften“ für Kinder, Jugendliche, junge Erwachsene und ihre Familien in den Unterkünften, umgesetzt werden.
3. Beteiligungsstrukturen in den Unterkünften, die eine aktive Mitgestaltung der Bewohnerinnen und Bewohner am sozialen Leben in der Unterkunft sowie Bezüge zum sozialen Umfeld ermöglichen, auf- und ausgebaut werden.

1.2 Zuwendungszweck

Es sollen Angebote gefördert werden, die

- a. eine Vernetzung zwischen den Unterkünften für Geflüchtete und Einrichtungen der sozialen Infrastruktur vor Ort herstellen und Nutzungen dieser Einrichtungen durch Flüchtlingsfamilien ermöglichen,
- b. Anlaufstellen/ Orte der verlässlichen Begegnung für die Bewohner:innen der Unterkünfte ebenso wie für die Wohnbevölkerung und den privat untergebrachten Geflüchteten niedrigschwellig nutzbar machen (auch in Form von mobilen Angeboten),
- c. Integration der in der Unterkunft lebenden jungen Menschen und ihrer Familien in Regaleinrichtungen wie Kindertageseinrichtungen, Schulen, Gesundheitsdienste, Angeboten der Jugendhilfe bzw. Gestaltung der Übergänge zwischen den Regelsystemen ermöglichen und fördern,
- d. Zugang zu Angeboten der beruflichen Bildung/ Ausbildung, des Abschlusses von Bildungs- wie Ausbildungsabschlüsse oder des (Wieder-)einstiegs in Qualifizierungsprozesse ermöglichen.

Für jede Unterkunft, die mit einem sozialräumlichen Integrationsnetzwerk kooperiert, sollen bedarfsorientiert auch Angebote gefördert werden, welche über die in a.-d. genannten Punkte hinaus eine individuelle Begleitung und Unterstützung in enger Kooperation mit dem zuständigen ASD leisten. Dabei sollen Unterstützungsbedarfe der in den Unterkünften lebenden Familien mit Kindern aufgegriffen und individuelle Lösungen entwickelt werden.

Eine individuelle Begleitung und Unterstützung kann auch dann für einen Zeitraum von höchstens neun Monaten fortgesetzt werden, wenn die Familien in eigenem Wohnraum leben.

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung oder auf die Fortsetzung einer bereits geförderten Maßnahme wird durch diese Förderrichtlinie nicht begründet. Vielmehr entscheidet das zuständige Bezirksamt aufgrund seines pflichtgemäßen Ermessens unter Berücksichtigung der fachlichen Schwerpunktsetzung sowie im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Zuwendungsempfangende

Zuwendungsempfangende können anerkannte Träger der Jugendhilfe, natürliche Personen, Vereine, Verbände und gemeinnützige Unternehmen sein, die Angebote der Jugendhilfe für Kinder, Jugendliche, junge Erwachsene und ihre Familien bieten und in dem jeweiligen Bezirksamtsbereich ihren Sitz oder einen Tätigkeitsschwerpunkt haben.

3. Zuwendungsvoraussetzungen

Zuwendungen dürfen nur für solche Vorhaben bewilligt werden, die noch nicht begonnen worden sind. Ein Vorhaben ist begonnen, wenn entsprechende Lieferungs- oder Leistungsverträge abgeschlossen sind.

Der Sozialdatenschutz ist in vollem Umfang zu gewährleisten.

Die Förderung ist nachrangig zu anderen Bundes- und Landesförderprogrammen. Weitere beantragte und bewilligte Fördermittel sind bei Antragstellung anzugeben. Ergänzungen zu bestehenden Förderungen sind möglich.

Zuwendungen dürfen nur solchen Empfangenden bewilligt werden, bei denen eine ordnungsgemäße Geschäftsführung gesichert erscheint und die in der Lage sind, die bestimmungsgemäße Verwendung der Zuwendung zu gewährleisten und nachzuweisen. Bei Zuwendungen für Baumaßnahmen und Beschaffungen muss die oder der Empfangende auch in finanzieller Hinsicht die Gewähr für eine ordnungsgemäße Verwendung und Unterhaltung der Anlagen

bieten. Eine Anfinanzierung von Vorhaben, deren Gesamtfinanzierung nicht gesichert ist, ist unzulässig. Zuwendungen für Baumaßnahmen in angemieteten Räumen sollen nur bewilligt werden, wenn der Verwendungszweck durch einen langfristigen Mietvertrag oder durch Festbeschreibung der Nutzung gesichert werden kann.

Voraussetzung für die Förderung der unter Nummer 1 genannten Angebote, die individuelle Begleitung und Unterstützung leisten, ist eine schriftlich vereinbarte Kooperation mit dem zuständigen ASD des Bezirksamtes. Ziel dieser Kooperation ist es, die Zuwendungsempfänger bei der Kooperation zwischen dem Jugendamt/ Fachamt Sozialraummanagement und den Unterkünften nach Möglichkeit einzubinden.

Einrichtungen oder Dienste, die nach dieser Richtlinie gefördert werden, müssen ein Kinderschutzkonzept vorlegen. Träger der Jugendhilfe müssen der Rahmenvereinbarung nach §§ 8a und 72a SGB VIII beigetreten sein oder eine oder Einzelvereinbarung nach §§ 8a und 72a SGB VIII geschlossen haben. Alle im Rahmen der SIN beschäftigten Personen (auch Ehrenamtliche) müssen ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen.

Weitere Prämissen:

- zivilgesellschaftliches Engagement wird nicht durch Sozialräumliche Integrationsnetzwerke ersetzt – aber unterstützt bzw. neu geschaffen,
- für alle Förderungen gilt, dass sie flexibel an sich verändernde Bedarfe angepasst werden (Veränderung der Belegung, Schließung oder Neueröffnung von Unterkünften). Die Bezirksamter gewährleisten die unterjährige Überprüfung ggf. sich ändernder Bedarfe.

4. Art und Umfang, Höhe der Zuwendungen

Das Bezirksamt nimmt die Planungsverantwortung wahr. Es kann einen Träger mit der Gestaltung eines Netzwerks bzw. der Bündelung mehrerer Netzwerke innerhalb des Bezirks beauftragen¹.

Um Planungen vornehmen zu können, orientieren sich die den Bezirksamtern zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel an den vorhandenen Platzzahlen in den Unterkünften und werden jährlich durch die Sozialbehörde überprüft.

4.1 Zuwendungsart

Die Zuwendung wird als Projektförderung gewährt. Bei Gewährung der Zuwendung an einen bezirklichen Dachträger wird diesem gestattet, auf Grundlage einer mit dem Bezirksamt abgestimmten Planung Mittel an durchführende Träger weiter zu leiten. Der Dachträger hat entsprechende Weiterleitungsverträge/-vereinbarungen mit den durchführenden Trägern zu treffen. In diese Verträge/ Vereinbarungen sind die Nebenbestimmungen und Auflagen einschließlich der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (AN-Best-P) aus dem geltenden Zuwendungsbescheid des Dachträgers an den Dritten weiterzureichen. Die Gesamtverantwortung für die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel übernimmt der Dachträger.

4.2 Finanzierungsart

Die Zuwendung wird als Fehlbedarfsfinanzierung, oder in begründeten Ausnahmefällen als Vollfinanzierung gewährt.

¹ Zum Ausschluss der Umsatzsteuerpflichtigkeit siehe Leitfaden „Zuwendungen und Umsatzsteuer“ https://fhhportal.ondataport.de/websites/1004/0035/0042/Documents/2016_09_Leitfaden_Umsatzsteuer.pdf

4.3 Form der Zuwendung

Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt.

4.4 Bemessungsgrundlage

Förderungsfähig sind die unter 1.2 genannten Zwecke im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Ko-Finanzierungen, insbesondere im Rahmen des Rahmenprogramms Integrierte Stadtteilentwicklung und des Europäischen Sozialfonds, sind möglich. Bereits bestehende Finanzierungen sind auszuweisen (Höhe und Zweck).

Anteilige Mietkosten und Raummieten, beispielsweise für Veranstaltungen, können übernommen werden. (Unter-)Mietverträge sind bei Antragstellung vorzulegen.

Im Rahmen des Zuwendungsrechts können insbesondere folgende Projektausgaben anerkannt werden, soweit sie notwendig und angemessen sind und in den folgenden Abschnitten nichts anderes geregelt ist:

- Personalkosten (Bemessungsmaßstab: nach Maßgabe des TV-L),
- Honorare oder Aufwandsentschädigungen,
- Verwaltungsgemeinkosten
- Sachausgaben (z.B. Verbrauchsmittel, Fahrtkosten gemäß des Hamburger Reisekostengesetzes, Veranstaltungskosten, Ausgaben für Öffentlichkeitsarbeit),
- Abgaben/Beiträge (z.B. GEMA).

5. Nebenbestimmungen im Zuwendungsbescheid/ Erfolgskontrolle

5.1 Nebenbestimmungen

Die/der Zuwendungsempfangende weist in seiner Öffentlichkeitsarbeit auf die Förderung durch das Bezirksamt hin.

Darüber hinaus ist die/der Zuwendungsempfangende verpflichtet, das Berichtswesen zu dieser Förderrichtlinie zu bedienen. Das Bezirksamt ist berechtigt, die aus den, im Zusammenhang mit dem Vorhaben eingereichten Unterlagen ersichtlichen Daten auf Datenträger zu speichern und zu verarbeiten. Zulässig ist auch eine Auswertung für Zwecke der Statistik und der Prüfung über die Wirksamkeit des Projekts² sowie eine Veröffentlichung der Auswertungsergebnisse in anonymisierter Form.

Es wird darauf hingewiesen, dass zur Wahrnehmung parlamentarischer Aufgaben Daten der Zuwendung nach § 7 Absatz 1 Datenschutzordnung der Hamburgischen Bürgerschaft in Bürgerschaftsdrucksachen veröffentlicht werden können und dass Zuwendungsdaten aufgrund des Hamburgischen Transparenzgesetzes in elektronischer Form im Informationsregister veröffentlicht werden. Personenbezogene Daten werden bei der Bezeichnung des Zuwendungszwecks nur genannt, sofern sie nicht aus Datenschutzgründen zu anonymisieren sind. Bürgerschaftsdrucksachen werden auch im Internet veröffentlicht.

5.2 Erfolgskontrolle

Dem Antrag ist eine Beschreibung der Maßnahme mit Vorschlägen für die Messung der Zweckerreichung beizufügen.

Die zweckentsprechende und ordnungsgemäße Mittelverwendung muss die/ der Zuwendungsempfangende nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes – entsprechend den Festlegungen des Bezirksamtes im Zuwendungsbescheid – mit einem Verwendungsnachweis belegen.

² SAJF-Berichtswesen

Dazu gehören mindestens ein zahlenmäßiger Verwendungsnachweis einschließlich der Ausgabenbelege sowie ein Sachbericht. Im Sachbericht ist darauf einzugehen, inwieweit der Verwendungszweck erfüllt und die Zuwendungsziele erreicht wurden (siehe Ziffer 1.1 und 1.2).

Die Bezirksämter sind für die Zweckerreichungskontrolle und -bewertung der einzelnen Zuwendungsprojekte zuständig. Sie ermitteln die Anzahl der einzelnen Förderungen in den folgenden Kategorien für ihren Bezirk:

- Anzahl der sozialräumlichen Integrationsnetzwerke,
- Anzahl und Art der genutzten Maßnahmen und Einrichtungen pro Bezirk,
- Anzahl und Art der Anlaufstellen/ Orte,
- Anzahl der individuellen Beratungen,
- Anzahl von Gruppenangeboten inkl. Anzahl der teilnehmenden Geflüchteten, differenziert nach gemeinsamen Angeboten mit der Wohnbevölkerung und Angeboten, die sich ausschließlich an die Zielgruppe richten (Indikatoren). Die Erfassungspflicht gilt für Angebote ab einem Finanzvolumen von 10.000 Euro.

Die Projekte stellen in ihrem Antrag und Sachbericht dar, welchen Beitrag sie zu einem (präventiven) Kinderschutz leisten. Für die Angebote, die individuelle und begleitende Unterstützung für Familien und junge Menschen in den Unterkünften anbieten, ist eine Zielzahl, wie viele Familien mindestens erreicht werden sollen, festzulegen. Entsprechende Kriterien und Kennzahlen sind:

- Durchführung von X Angeboten zu Kinderrechten im Verhältnis zur Anzahl der Unterkünfte im Bezirk
- Anzahl Unterkünfte, in denen individuelle Beratung und Begleitung angeboten wird

Auf Basis der durch die Bezirksämter ausgewerteten Verwendungsnachweise führt die Sozialbehörde eine Überprüfung der Erfolgskontrolle des Förderprogramms durch. Die Bezirksämter übermitteln der Sozialbehörde jeweils zum 30.06. des Folgejahres die entsprechenden Daten.

Die Bezirksämter können ergänzend zu gemeinsam verabredeten Abfragen nach eigenen Vorstellungen zusätzliche Daten (Kennzahlen und Statistiken) erheben oder weitergehende Berichte abfordern.

Die Bezirksämter initiieren einen zwischen dem Jugendamt und dem Fachamt Sozialraummanagement abgestimmten fortlaufenden Planungsprozess auf Bezirksebene und informieren über dessen Ergebnisse (Projektlisten) die Sozialbehörde einmal jährlich. Die Sozialbehörde sichert durch ein geeignetes Verfahren die Zusammenführung, Auswertung und Kommunikation der Ergebnisse.

6. Verfahren

6.1 Antragsverfahren

Die Antragsunterlagen sind regelmäßig spätestens zwei Monate vor Beginn der Maßnahme vollständig einzureichen beim Fachamt Sozialraummanagement (Zuwendungsabteilung) des zuständigen Bezirksamtes. Dieses stellt Antragsvordrucke sowie alle weiteren notwendigen Unterlagen auf Anforderung zur Verfügung.

6.2 Bewilligungsverfahren

Für die Auswahl von Projekten legen die Bezirksämter geeignete nachvollziehbare Verfahren fest.

6.3 Abforderungs- und Auszahlungsverfahren

Die Fördermittel werden nach der Bewilligung auf Abforderung der Zuwendungsempfängenden durch die Bezirksämter ausgezahlt.

6.4 Verwendungsnachweisverfahren

Nach Abschluss der Maßnahme ist ein Verwendungsnachweis einzureichen. Er enthält im Einzelnen:

- das Formular für den Nachweis der zweckentsprechenden und ordnungsgemäßen Mittelverwendung mit dem zahlenmäßigen Nachweis,
- eine aussagefähige Auflistung aller Einnahmen und Ausgabenpositionen der Maßnahme, einschließlich aller Ausgabebelege im Original,
- einen Sachbericht, in dem insbesondere darauf einzugehen ist, welche der unter 1.1 aufgeführten Förderziele mit welchen Zuwendungszwecken gemäß 1.2 erreicht wurden. Im Sachbericht ist an geeigneten Beispielen auf gelingende und erfolgreiche Aspekte ebenso einzugehen wie auf eventuelle Schwierigkeiten und Hindernisse. Es ist zu berichten, welche Bevölkerungsgruppen erreicht wurden. Dabei ist nach Möglichkeit die Anzahl der erreichten Personen anzugeben bzw. zu schätzen.

Die Erfüllung des Zuwendungszwecks der Maßnahme ist nachgewiesen, wenn mindestens einer der unter 1.2 genannten Zuwendungszwecke erfüllt wird.

Weitere Anforderungen können im Zuwendungsbescheid festgelegt werden.

Auf Anforderung der Bezirksämter berichtet die/ der Zuwendungsempfängende auch während des Projektzeitraums.

6.5 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Allgemeinen Nebenbestimmungen (ANBest-P) der Anlage 2 VV zu § 46 LHO, soweit nicht in dieser Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen sind.

Die Regelungen des Hamburgischen Verwaltungsverfahrensgesetzes bzw. des Sozialgesetzbuches – Zehntes Buch - bleiben unberührt.

Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Zuwendung oder auf die Fortsetzung einer bereits geförderten Maßnahme wird durch diese Förderrichtlinie nicht begründet. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens unter Berücksichtigung der fachlichen Schwerpunktsetzungen sowie im Rahmen der verfügbaren Finanzmittel.

7. Inkrafttreten und Befristung

Diese Förderrichtlinie tritt zum 01.01.2023 in Kraft und endet zunächst am 31.12.2027.

Hamburg, den

Thorsten Kruse

Leitung des Amtes für Familie

KINDERFREUNDLICHE RÄUME

Eckpunkte für die Umsetzung

1 Definition kinderfreundlicher Raum

Kinderfreundliche Räume in Einrichtungen für geflüchtete und obdachlose Familien sind Orte für Kinder (0-13 Jahre), um den in der Regel beengten Wohnverhältnissen auszuweichen. Sie bieten einen geschützten Rückzugsort, an dem ein anregendes und förderndes Umfeld vorzufinden ist. So kann ein gesundes Aufwachsen gewährleistet und ggf. Entwicklungsverzögerungen entgegengewirkt werden. Ziel ist es, das psychosoziale Wohlbefinden der Minderjährigen zu stärken. Daher bieten kinderfreundliche Räume auch Informations-, Austausch- und Beratungsangebote für Eltern.

Der Raum bietet Schutz, aber auch Platz zur Vernetzung und zum Dialog. Wichtig ist hierbei zu differenzieren, dass ein kinderfreundlicher Raum kein sog. Spielzimmer ist. Ein kinderfreundlicher Raum nach Definition der UNICEF Mindeststandards zum Kinderschutz beinhaltet nicht nur eine kindgerechte Ausstattung, sondern auch pädagogische Angebote in bindender Zusammenarbeit mit mindestens einer pädagogischen Fachkraft¹.

2 Raumgröße und Ausgestaltung

Der kinderfreundliche Raum soll zusätzlich zum regulären Gemeinschaftsraum in der örU eingerichtet werden. Die Gestaltung des Raumes richtet sich an die unterschiedlichen Altersgruppen der Einrichtung, damit strukturierte Lern- und Spielangebote, aber auch Erholung und Ruhe geboten werden können. Dieser ist barrierearm und kultursensibel einzurichten.

- Mindestgröße 40 m², ab 400 Plätzen wird eine HOB + Elterncafé eingerichtet, ab 800 Plätzen soll ein zweiter KFR eingerichtet werden (bestenfalls in verschiedenen Häusern), Angebote für Jugendliche (ca. 14-18 Jahre) im separaten Gruppenraum der jeweiligen Unterkunft mit entsprechender Ausstattung
- Im Idealfall im Erdgeschoss oder mit einem Aufzug erreichbar, barrierearm
- Bodenbelag den (Hygiene-) Standards entsprechend (leicht zu reinigen, barrierearm etc.)
- Raum mit Fenstern (mit Kindersicherung)
- (Kinder-)Toiletten (sofern baulich umsetzbar): zwei nach Geschlechtern getrennte Toiletten, jeweils mit einer Kindertoilette, 2,5m² mit einem normalen Waschbecken und einem Kinderwaschbecken

¹ „Mindeststandards zum Schutz von geflüchteten Menschen in Flüchtlingsunterkünften“, 2021, online: <https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/service/publikationen/mindeststandards-zum-schutz-von-gefluechteten-menschen-in-fluechtlingsunterkuenften-117474>

3 Die pädagogische Fachkraft

Die pädagogische Fachkraft wird über einen Träger der Kinder- und Jugendhilfe des jeweiligen Sozialraums angestellt, der bereits SIN-Angebote umsetzt, um die bereits vorhandenen und bekannten Strukturen zu nutzen und zu erweitern. Sie arbeitet eng mit dem UKSM zusammen und stimmt sich regelmäßig mit diesem ab. Die pädagogische Fachkraft sollte pro KFR mind. 20 Wochenstunden eingesetzt werden.

Die Arbeit der pädagogischen Fachkraft umfasst die folgenden vier Arbeitsbereiche:

- Wöchentliche, altersabgestufte und partizipatorische Angebote für Kinder und Jugendliche, u.a. zum Thema Kinderrechte
- Wöchentliche kultursensible Angebote für Eltern, auch mit Säuglingen und Kleinkindern
- Koordinierung von Angeboten aus dem Sozialraum im kinderfreundlichen Raum (als Brückenangebote) und für Jugendliche in der Unterkunft, inhaltlich und zeitlich abgestimmt auf die Bedarfe der Bewohner:innen
- Kooperation mit dem Sozialraum, F&W und ggf. dem Bezirk

Die pädagogische Fachkraft sorgt für eine Nutzung des Raums auch außerhalb der Verwaltungszeiten der Einrichtung, sowie an Wochenenden. So können die Zeiten nach der Kita/Schule abgedeckt werden. Der Raum sollte mindestens an vier bis fünf Tagen genutzt werden, dies beinhaltet sowohl Angebote der pädagogischen Fachkraft als auch Angebote der Kooperationspartner:innen aus dem Sozialraum (siehe Anhang Beispiel Wochenplan).

Ziele der Angebote für Kinder und Jugendliche:

- Stärken des psychosozialen Wohlbefindens der Kinder und Jugendlichen,
- Raum bieten, um Erlebtes besser zu verarbeiten und die innere Widerstandsfähigkeit zu fördern,
- die Partizipation von Kindern und Jugendlichen in den Unterkünften stärken, z.B. durch regelmäßig Kindersprechstunden bzw. Kindercafés², anonymer „Kummerkasten“. Für die Weiterleitung der Sorgen, Wünsche und Anregungen der Kinder und Jugendlichen kann das F&W-Feedbackmanagement genutzt werden, zusätzlich können diese in Austauschformaten mit dem UKSM bzw. Ansprechpersonen für das F&W-Kinderschutzkonzept besprochen werden.
- Versorgungs-, Erziehungs- und Bindungskompetenz der Eltern werden gestärkt.
- Integration durch Unterstützung der Nutzung von Regelangeboten (Kita, Schule, OKJA, Familienförderung)

Die Angebote für die Eltern bieten eine wichtige Einstiegsmöglichkeit für eine vertrauensvolle Zusammenarbeit, den Informationsaustausch und die Integrationsförderung.

Es sollen Broschüren/Informationsmaterialien für Eltern und kindgerechte Plakate im kinderfreundlichen Raum vorhanden sein. Ebenso soll eine Übersicht der sozialräumlichen Angebote aufgehängt werden. Eine eigenverantwortliche Nutzung durch Elterngruppen der Unterkunft ist jeweils vor Ort zu prüfen.

² „Handreichung: Kindersprechstunden in Erstaufnahmeeinrichtungen für Geflüchtete, 2022, online:

https://www.savethechildren.de/fileadmin/user_upload/Downloads_Dokumente/Deutsche_Programme/Kinderrechte-Check/Konzept_f%C3%BCr_eine_Kindersprechstunde_in_EAE_f%C3%BCr_gefl%C3%BCchtete_Menschen.pdf

Ein wichtiger Bestandteil der Tätigkeit ist die Vernetzung in den Sozialraum, um Beratungs-, Förder- und Behandlungsangebote außerhalb der Unterkunft adäquat nutzen zu können. Die pädagogische Fachkraft hat eine koordinierende Funktion, sie holt die Träger aus dem Sozialraum in die Unterkunft und organisiert Kinder- und Elterntrainings bzw. Infoveranstaltungen zu unterkunftsspezifischen Schwerpunkten. Im Allgemeinen ist darauf zu achten, dass die Angebote gut auf die Bedürfnisse der verschiedenen Altersgruppen und die bereits existierenden Angebote in den Gruppenräumen durch z. B. externe Kooperationspartner:innen abgestimmt sind. Die Einbindung von Ehrenamtlichen soll ermöglicht werden.

Die Teilnahme der pädagogischen Fachkraft an sozialräumlichen Gremien und Austauschformaten ist ebenfalls vorgesehen, sodass Kontakte zu den Kooperationspartner:innen im Sozialraum hergestellt und aufrechterhalten werden können. Ein Austausch mit dem UKSM bzw. der Ansprechperson für das F&W-Kinderschutzkonzept ist mindestens alle drei Monate durchzuführen, bei Bedarf und insbesondere zu Beginn kann dieser häufiger erfolgen. Einzelfallbesprechungen können aus datenschutzrechtlichen Gründen nur mit Zustimmung der Personensorgeberechtigten erfolgen. Bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdungen muss die pädagogische Fachkraft entsprechend der Kinderschutz-Verfahren ihres Trägers handeln. Der Träger verpflichtet sich außerdem dazu, das Personal regelmäßig fortzubilden (Erste-Hilfe am Kind, altersentsprechende Kindesentwicklung, kultursensibler Kinderschutz). Vernetzung und Kooperation soll 15 % der Arbeitszeit ausmachen.

Die Bedarfe der Kinder, Jugendlichen und Eltern vor Ort soll in geeigneter und partizipativer Weise erhoben werden und in die Angebotsplanung einfließen. Darüber hinaus ist die/der Zuwendungsempfangende verpflichtet, das Berichtswesen der Förderrichtlinie Sozialräumliche Integrationsnetzwerke zu bedienen. Die Ergebnisse werden einmal jährlich auch an das Referat Kinderschutz bei F&W übermittelt.

4 Erläuterungen / FAQ

Hintergrund:

Kinderfreundliche Räume sollen das Aufwachsen von Kindern und Jugendlichen in öffentlich-rechtlicher Unterbringung fördern und ihnen einen geschützten Ort bieten. Sie sind Bestandteil des Kinderschutz-Konzepts von Fördern und Wohnen AÖR für die Folgeunterbringung.

Altersgruppen:

Das Alter der Zielgruppe für den kinderfreundlichen Raum wurde auf 0-13 Jahre begrenzt, um die unterschiedlichen Nutzungsinteressen nicht zu weit zu spannen. Der Fokus sollte bei Kindern von 0-10 Jahren liegen. Für Jugendliche soll die pädagogische Fachkraft ebenfalls Angebote koordinieren, die dann aber in Gruppenräumen, dem Außengelände oder kooperierenden Einrichtungen stattfinden. Somit wird sichergestellt, dass alle minderjährigen Kinder von der Angebotsstruktur profitieren.

Vernetzung:

Die Angebote sollen abgestimmt mit den vorhandenen Angeboten in und im Umfeld der Unterkunft gestaltet werden. Bestehende SIN-Angebote oder Frühe Hilfen sollen eingeladen werden, den Raum für den Kontakt vor Ort zu nutzen. Eine enge Zusammenarbeit mit vorhandenen EKIZ- oder HOB/Elterncafé muss sicherstellen, dass es nicht zu Überschneidungen in den Angeboten kommt.

ANZEIGENTEIL

Behördliche Mitteilungen

Offenes Verfahren

Auftraggeber: SBH | Schulbau Hamburg
unter dem Dach von Bildungsbau Hamburg
Vergabenummer: **SBH VgV OV 019-25 UR**
Verfahrensart: Offenes Verfahren (EU)
Bezeichnung des Öffentlichen Auftrags:
Sanierung Außenanlagen und Siele
Müssenredder 59 in 22399 Hamburg
Leistung: Müssenredder 59 – Kanaluntersuchung
Geschätzter Auftragswert ohne MwSt: 80.000,- Euro
Ausführungsfrist voraussichtlich:
voraussichtlicher Ausführungszeitraum:
Beginn und Fertigstellung schnellstmöglich
nach Beauftragung
Schlusstermin für die Einreichung der Angebote:
22. April 2025, 12.00 Uhr
Hinweis: Es ist ausschließlich die elektronische
Angebotsabgabe zugelassen.
Kontaktstelle:
SBH | Schulbau Hamburg
Einkauf/Vergabe
vergabestellesbh@sbh.hamburg.de

Die Bekanntmachung finden Sie auf der Zentralen Veröf-
fentlichungsplattform unter:
[https://www.hamburg.de/politik-und-verwaltung/
ausschreibungen](https://www.hamburg.de/politik-und-verwaltung/ausschreibungen)

Hinter dem Wort „Bieterportal“ sind die Vergabeunterlagen
für die hier ausgeschriebene Leistung zum Download kos-
tenfrei hinterlegt.

Über das Bieterportal gelangen Sie auch in die elektroni-
sche Vergabe. Nach Anmeldung im Bieterportal können Sie
Ihr Angebot rein elektronisch abgeben.

Sofern Sie sich nicht im Bieterportal anmelden, erhalten Sie
die „Fragen und Antworten“ im laufenden Verfahren nicht
direkt per E-Mail und können Ihr Angebot nicht unter-
stützt durch den Bieterassistenten elektronisch einreichen.

Es erfolgt kein Versand der Vergabeunterlagen per Post oder
E-Mail.

Die Bekanntmachung sowie die „Fragen und Antworten“
während des Verfahrens finden Sie zudem auf der Home-
page von SBH | Schulbau Hamburg unter:
<https://schulbau.hamburg>

Hamburg, den 20. März 2025

Die Finanzbehörde

415

Offenes Verfahren

Auftraggeber: SBH | Schulbau Hamburg
unter dem Dach von Bildungsbau Hamburg
Vergabenummer: **SBH VOB OV 101-25 WH**
Verfahrensart: Offenes Verfahren (EU)
Bezeichnung des Öffentlichen Auftrags:
Zubau 2 Züge + Ersatzbau
Oktaviostr. 143 in 22043 Hamburg
Bauftrag: Oktaviostr. 143 – Verblendmauerwerk

Geschätzter Auftragswert ohne MwSt: 470.000,- Euro

Ausführungsfrist voraussichtlich:
voraussichtlicher Ausführungszeitraum:
Beginn schnellstmöglich nach Beauftragung,
Fertigstellung ca. Januar 2026

Schlusstermin für die Einreichung der Angebote:
22. April 2025, 10.00 Uhr

Hinweis: Es ist ausschließlich die elektronische
Angebotsabgabe zugelassen.

Kontaktstelle:
SBH | Schulbau Hamburg
Einkauf/Vergabe
vergabestellesbh@sbh.hamburg.de

Die Bekanntmachung finden Sie auf der Zentralen Veröf-
fentlichungsplattform unter:
[https://www.hamburg.de/politik-und-verwaltung/
ausschreibungen](https://www.hamburg.de/politik-und-verwaltung/ausschreibungen)

Hinter dem Wort „Bieterportal“ sind die Vergabeunterlagen
für die hier ausgeschriebene Leistung zum Download kos-
tenfrei hinterlegt.

Über das Bieterportal gelangen Sie auch in die elektroni-
sche Vergabe. Nach Anmeldung im Bieterportal können Sie
Ihr Angebot rein elektronisch abgeben.

Sofern Sie sich nicht im Bieterportal anmelden, erhalten Sie
die „Fragen und Antworten“ im laufenden Verfahren nicht
direkt per E-Mail und können Ihr Angebot nicht unter-
stützt durch den Bieterassistenten elektronisch einreichen.

Es erfolgt kein Versand der Vergabeunterlagen per Post oder
E-Mail.

Die Bekanntmachung sowie die „Fragen und Antworten“
während des Verfahrens finden Sie zudem auf der Home-
page von SBH | Schulbau Hamburg unter:
<https://schulbau.hamburg>

Das Eröffnungsprotokoll steht allen am Verfahren beteilig-
ten Bietern nach Öffnung der Angebote über den Bieteras-
sistenten zum eigenen Download zur Verfügung. Sie finden
die Datei im Register „Meine Angebote“ in der Spalte
„Dokumente“.

Hamburg, den 20. März 2025

Die Finanzbehörde

416

Offenes Verfahren

Auftraggeber: SBH | Schulbau Hamburg
unter dem Dach von Bildungsbau Hamburg
Vergabenummer: **SBH VOB OV 137-25 CR**
Verfahrensart: Offenes Verfahren (EU)

Bezeichnung des Öffentlichen Auftrags:
Neubau 3,5 zügiges Bille-Gymnasium
Billwerder Straße 31 in 21033 Hamburg

Bauftrag: Billwerder Straße 31 –
Lüftung INDIVIDUALBAU

Geschätzter Auftragswert ohne MwSt: 580.000,- Euro

Ausführungsfrist voraussichtlich:
voraussichtlicher Ausführungszeitraum:
Beginn schnellstmöglich nach Beauftragung;
Fertigstellung ca. November 2026

Schlusstermin für die Einreichung der Angebote:
22. April 2025, 10.00 Uhr

Hinweis: Es ist ausschließlich die elektronische Angebotsabgabe zugelassen.

Kontaktstelle:
SBH | Schulbau Hamburg
Einkauf/Vergabe
vergabestellesbh@sbh.hamburg.de

Die Bekanntmachung finden Sie auf der Zentralen Veröffentlichungsplattform unter:
<https://www.hamburg.de/politik-und-verwaltung/ausschreibungen>

Hinter dem Wort „Bieterportal“ sind die Vergabeunterlagen für die hier ausgeschriebene Leistung zum Download kostenfrei hinterlegt.

Über das Bieterportal gelangen Sie auch in die elektronische Vergabe. Nach Anmeldung im Bieterportal können Sie Ihr Angebot rein elektronisch abgeben.

Sofern Sie sich nicht im Bieterportal anmelden, erhalten Sie die „Fragen und Antworten“ im laufenden Verfahren nicht direkt per E-Mail und können Ihr Angebot nicht unterstützt durch den Bieterassistenten elektronisch einreichen.

Es erfolgt kein Versand der Vergabeunterlagen per Post oder E-Mail.

Die Bekanntmachung sowie die „Fragen und Antworten“ während des Verfahrens finden Sie zudem auf der Homepage von SBH | Schulbau Hamburg unter:
<https://schulbau.hamburg>

Das Eröffnungsprotokoll steht allen am Verfahren beteiligten Bietern nach Öffnung der Angebote über den Bieterassistenten zum eigenen Download zur Verfügung. Sie finden die Datei im Register „Meine Angebote“ in der Spalte „Dokumente“.

Hamburg, den 20. März 2025

Die Finanzbehörde

417

Öffentliche Ausschreibung

Auftraggeber: SBH | Schulbau Hamburg
unter dem Dach von Bildungsbau Hamburg

Vergabenummer: **SBH VOB ÖA 032-25 WH**

Verfahrensart: Öffentliche Ausschreibung

Bezeichnung des Öffentlichen Auftrags:
Zubau Klassengebäude und KiTa

Wesperloh 19 in 22549 Hamburg

Bauftrag: Wesperloh 19 – Blitzschutz

Geschätzter Auftragswert ohne MwSt: 18.000,- Euro

Ausführungsfrist voraussichtlich:
voraussichtlicher Ausführungszeitraum:
Beginn ca. Mai 2025;
Fertigstellung ca. Februar 2026

Schlusstermin für die Einreichung der Angebote:
17. April 2025, 10.00 Uhr

Hinweis: Es ist ausschließlich die elektronische Angebotsabgabe zugelassen.

Kontaktstelle:
SBH | Schulbau Hamburg
Einkauf/Vergabe
vergabestellesbh@sbh.hamburg.de

Die Bekanntmachung finden Sie auf der Zentralen Veröffentlichungsplattform unter:
<https://www.hamburg.de/politik-und-verwaltung/ausschreibungen>

Hinter dem Wort „Bieterportal“ sind die Vergabeunterlagen für die hier ausgeschriebene Leistung zum Download kostenfrei hinterlegt.

Über das Bieterportal gelangen Sie auch in die elektronische Vergabe. Nach Anmeldung im Bieterportal können Sie Ihr Angebot rein elektronisch abgeben.

Sofern Sie sich nicht im Bieterportal anmelden, erhalten Sie die „Fragen und Antworten“ im laufenden Verfahren nicht direkt per E-Mail und können Ihr Angebot nicht unterstützt durch den Bieterassistenten elektronisch einreichen.

Es erfolgt kein Versand der Vergabeunterlagen per Post oder E-Mail.

Die Bekanntmachung sowie die „Fragen und Antworten“ während des Verfahrens finden Sie zudem auf der Homepage von SBH | Schulbau Hamburg unter:
<https://schulbau.hamburg>

Das Eröffnungsprotokoll steht allen am Verfahren beteiligten Bietern nach Öffnung der Angebote über den Bieterassistenten zum eigenen Download zur Verfügung. Sie finden die Datei im Register „Meine Angebote“ in der Spalte „Dokumente“.

Hamburg, den 28. März 2025

Die Finanzbehörde

418

Beschränkte Ausschreibung nach Teilnahmewettbewerb

Auftraggeber: SBH | Schulbau Hamburg

Vergabenummer: **SBH VOB ÖT 007-25 AS**

Verfahrensart:
Beschränkte Ausschreibung nach Teilnahmewettbewerb

Bezeichnung des Öffentlichen Auftrags:
Handwerkerzeitvertrag (Rahmenvereinbarung)

Bauftrag: Gerüst Instandhaltung

Geschätzter Auftragswert ohne MwSt: 1.301.000,- Euro/Jahr für alle am Vertrag beteiligten Firmen (Firmenliste mit bis zu 30 Firmen) mit einer Abrufhöhe bis maximal 45.000,- Euro netto je Einzelabruf

Vertragslaufzeit:
Grundlaufzeit: Beginn: schnellstmöglich nach Beauftragung voraussichtlich Ende Juni 2025, Ende: 30. Juni 2026.

Der AG ist berechtigt, die Vertragslaufzeit durch einseitige Erklärung (Optionserklärung) einmal um 1 Jahr zu den bisherigen Bedingungen des Vertrages zu verlängern (Optionsrecht).

Schlusstermin für die Einreichung der Teilnameanträge:
17. April 2025 um 10.00 Uhr

Hinweis:
Es sind ausschließlich elektronische Teilnameanträge und Angebote zugelassen.

Kontaktstelle:
SBH | Schulbau Hamburg
Einkauf/Vergabe
vergabestellesbh@sbh.hamburg.de

Antworten finden Sie auf der Zentralen Veröffentlichungsplattform unter:
<https://hamburg.de/bauleistungen/>

Hinter dem Wort „Link“ sind im Bieterportal die Teilnahmeunterlagen für die hier ausgeschriebene Leistung zum Download kostenfrei hinterlegt.

Dort gelangen Sie auch in die elektronische Vergabe. Nach Anmeldung im Bieterportal können Sie Ihren Teilnahmeantrag/Ihr Angebot rein elektronisch abgeben.

Sofern Sie sich nicht im Bieterportal anmelden, erhalten Sie den Hinweis auf die Bereitstellung von beantworteten Bewerber-/Bieterfragen in der eVergabe nicht direkt per E-Mail und können Ihren Teilnahmeantrag/Ihr Angebot nicht unterstützt durch den Bieterassistenten elektronisch einreichen.

Es erfolgt kein Versand der Vergabeunterlagen per Post oder E-Mail.

Die Bekanntmachung sowie die „Fragen & Antworten“ während des öffentlichen Teilnahmewettbewerbs finden Sie zudem auf der Homepage des Landesbetriebes SBH | Schulbau Hamburg unter <https://schulbau.hamburg/aus-schreibungen/> oder auf der Homepage des Unternehmens GMH | Gebäudemanagement Hamburg GmbH unter: <https://gmh-hamburg.de/aus-schreibungen>.

Das Eröffnungsprotokoll steht allen am Verfahren beteiligten Bietern nach Öffnung der Angebote über den Bieterassistenten zum eigenen Download zur Verfügung. Sie finden die Datei im Register „Meine Angebote“ in der Spalte „Dokumente“.

Hamburg, den 1. April 2025

Die Finanzbehörde

419

Öffentliche Ausschreibung

Auftraggeber: SBH | Schulbau Hamburg
unter dem Dach von Bildungsbau Hamburg

Vergabenummer: **SBH VOB ÖA 040-25 WH**

Verfahrensart: Öffentliche Ausschreibung

Bezeichnung des Öffentlichen Auftrags:
Zubau Gemeinschafts-, Ganztagsflächen

Eschenweg 1 in 22335 Hamburg

Bauftrag: Eschenweg 1 – Bodenbelag

Geschätzter Auftragswert ohne MwSt: 99.000,- Euro

Ausführungsfrist voraussichtlich:

voraussichtlicher Ausführungszeitraum:

Beginn ca. Juli 2025 ;

Fertigstellung ca. Oktober 2025

Schlussstermin für die Einreichung der Angebote:

24. April 2025, 10.00 Uhr

Hinweis: Es ist ausschließlich die elektronische Angebotsabgabe zugelassen.

Kontaktstelle:

SBH | Schulbau Hamburg

Einkauf/Vergabe

vergabestellesbh@sbh.hamburg.de

Die Bekanntmachung finden Sie auf der Zentralen Veröffentlichungsplattform unter:

<https://www.hamburg.de/politik-und-verwaltung/aus-schreibungen>

Hinter dem Wort „Bieterportal“ sind die Vergabeunterlagen für die hier ausgeschriebene Leistung zum Download kostenfrei hinterlegt.

Über das Bieterportal gelangen Sie auch in die elektronische Vergabe. Nach Anmeldung im Bieterportal können Sie Ihr Angebot rein elektronisch abgeben.

Sofern Sie sich nicht im Bieterportal anmelden, erhalten Sie die „ im laufenden Verfahren nicht direkt per E-Mail und können Ihr Angebot nicht unterstützt durch den Bieterassistenten elektronisch einreichen.

Es erfolgt kein Versand der Vergabeunterlagen per Post oder E-Mail.

Die Bekanntmachung sowie die „ während des Verfahrens finden Sie zudem auf der Homepage von SBH | Schulbau Hamburg unter:

<https://schulbau.hamburg>

Das Eröffnungsprotokoll steht allen am Verfahren beteiligten Bietern nach Öffnung der Angebote über den Bieterassistenten zum eigenen Download zur Verfügung. Sie finden die Datei im Register „Meine Angebote“ in der Spalte „Dokumente“.

Hamburg, den 1. April 2025

Die Finanzbehörde

420

Öffentliche Ausschreibung

Auftraggeber: SBH | Schulbau Hamburg
unter dem Dach von Bildungsbau Hamburg

Vergabenummer: **SBH VOB ÖA 049-25 WH**

Verfahrensart: Öffentliche Ausschreibung

Bezeichnung des Öffentlichen Auftrags:

Sanierung Außenanlagen, 2. BA,

Grundschule Frohmestraße

Frohmestraße 42 in 22297 Hamburg

Bauftrag: Frohmestraße 42 – GaLa-Bau

Geschätzter Auftragswert ohne MwSt: 315.000,- Euro

Ausführungsfrist voraussichtlich:

voraussichtlicher Ausführungszeitraum:

Beginn schnellstmöglich nach Beauftragung;

Fertigstellung ca. Dezember 2026

Schlussstermin für die Einreichung der Angebote:

22. April 2025, 10.00 Uhr

Hinweis: Es ist ausschließlich die elektronische Angebotsabgabe zugelassen.

Kontaktstelle:

SBH | Schulbau Hamburg

Einkauf/Vergabe

vergabestellesbh@sbh.hamburg.de

Die Bekanntmachung finden Sie auf der Zentralen Veröffentlichungsplattform unter:

<https://www.hamburg.de/politik-und-verwaltung/aus-schreibungen>

Hinter dem Wort „Bieterportal“ sind die Vergabeunterlagen für die hier ausgeschriebene Leistung zum Download kostenfrei hinterlegt.

Über das Bieterportal gelangen Sie auch in die elektronische Vergabe. Nach Anmeldung im Bieterportal können Sie Ihr Angebot rein elektronisch abgeben.

Sofern Sie sich nicht im Bieterportal anmelden, erhalten Sie die „Fragen und Antworten“ im laufenden Verfahren nicht direkt per E-Mail und können Ihr Angebot nicht unterstützt durch den Bieterassistenten elektronisch einreichen.

Es erfolgt kein Versand der Vergabeunterlagen per Post oder E-Mail.

Die Bekanntmachung sowie die „Fragen und Antworten“ während des Verfahrens finden Sie zudem auf der Homepage von SBH | Schulbau Hamburg unter:

<https://schulbau.hamburg>

Das Eröffnungsprotokoll steht allen am Verfahren beteiligten Bietern nach Öffnung der Angebote über den Bieterassistenten zum eigenen Download zur Verfügung. Sie finden die Datei im Register „Meine Angebote“ in der Spalte „Dokumente“.

Hamburg, den 1. April 2025

Die Finanzbehörde

421

Beschränkte Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb

- a) Öffentlicher Auftraggeber (Vergabestelle):
Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen
– Bundesbauabteilung –
Nagelsweg 47, 20097 Hamburg
Telefon: 0 49 (0) 40 / 4 28 42 - 200
Telefax: 0 49 (0) 40 / 4 27 92 - 12 00
E-Mail: vergabestelle@bba.hamburg.de
Internet: <https://www.hamburg.de/behoerdenfinder/hamburg/11255485>
- b) Vergabeverfahren:
Beschränkte Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb, VOB/A
Vergabenummer: 25 T 0002
- c) Angaben zum elektronischen Vergabeverfahren und zur Ver- und Entschlüsselung der Unterlagen:
Zugelassene Angebotsabgabe:
Elektronisch, in Textform, mit fortgeschrittener/m Signatur/Siegel, mit qualifizierter/m Signatur/Siegel.
- d) Art des Auftrags:
Ausführung von Bauleistungen
- e) Ort der Ausführung:
Liegenschaften des Bundes in Hamburg
- f) Art und Umfang der Leistung:
Für die Liegenschaften des Bundes in Hamburg, wird eine Rahmenvereinbarung entsprechend § 4a VOB/A Abschnitt 1 für die Gewerke/Leistungsbereiche Bodenbelagsarbeiten und Parkettarbeiten ausgeschrieben.
Der konkrete Leistungsabruf erfolgt auf Basis der Rahmenvereinbarung mit einem Einzelauftrag mit einer Höhe von bis zu 50.000 € (netto).
Bei Einzelaufträgen aus der Rahmenvereinbarung über 50.000 € (netto) hinaus ist beiderseitiges Einverständnis erforderlich. Der Auftraggeber ist nicht zur Andienung verpflichtet, der Auftragnehmer nicht zur Ausführung.
Das vorgesehene maximale Gesamtauftragsvolumen beträgt 1.200.000 € (netto) für eine maximale Laufzeit von 4 Jahren. Bei vorzeitigem Erreichen des Auftragsvolumens wird die Rahmenvereinbarung neu ausgeschrieben.
- g) Entfällt
- h) Aufteilung in Lose: nein
- i) Ausführungsfristen:
Beginn der Ausführung:
2. Juni 2025
Fertigstellung oder Dauer der Leistungen:
31. Mai 2026
- j) Nebenangebote sind nicht zugelassen.

- k) Mehrere Hauptangebote sind nicht zugelassen.
- l) Bereitstellung/Anforderung der Vergabeunterlagen:
Vergabeunterlagen werden elektronisch zur Verfügung gestellt unter: <https://bi-medien.de/ausschreibungsdienste/ausschreibungen/D457496911>
Nachforderung: Fehlende Unterlagen, deren Vorlage mit Angebotsabgabe gefordert war, werden nachgefordert.
- n) Frist für den Eingang der Teilnahmeanträge:
23. April 2025
- q) Sprache, in der die Angebote abgefasst sein müssen:
deutsch
- r) Zuschlagskriterien:
Nachfolgende Zuschlagskriterien, ggfs. einschließlich Gewichtung: Preis 100 %
- t) Geforderte Sicherheiten: siehe Vergabeunterlagen.
- u) Entfällt
- v) Rechtsform der/Anforderung an Bietergemeinschaften:
Gesamtschuldnerisch haftend mit bevollmächtigtem Vertreter.
- w) Beurteilung der Eignung:
Präqualifizierte Unternehmen führen den Nachweis der Eignung durch den Eintrag in die Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen e.V. (Präqualifikationsverzeichnis). Bei Einsatz von Nachunternehmen ist auf gesondertes Verlangen nachzuweisen, dass diese präqualifiziert sind oder die Voraussetzung für die Präqualifikation erfüllen.
Nicht präqualifizierte Unternehmen haben als vorläufigen Nachweis der Eignung mit dem Angebot das ausgefüllte Formblatt „Eigenerklärung zur Eignung“ vorzulegen. Bei Einsatz von Nachunternehmen sind auf gesondertes Verlangen die Eigenerklärungen auch für diese abzugeben. Sind die Nachunternehmen präqualifiziert, reicht die Angabe der Nummer, unter der diese in der Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen e.V. (Präqualifikationsverzeichnis) geführt werden.
Gelangt das Angebot in die engere Wahl, sind die Eigenerklärungen (auch die der Nachunternehmen) auf gesondertes Verlangen durch Vorlage der in der „Eigenerklärung zur Eignung“ genannten Bescheinigungen zuständiger Stellen zu bestätigen. Bescheinigungen, die nicht in deutscher Sprache abgefasst sind, ist eine Übersetzung in die deutsche Sprache beizufügen.
Das Formblatt „Eigenerklärung zur Eignung“ ist erhältlich und wird mit den Vergabeunterlagen übermittelt.
Darüber hinaus hat der Bieter zum Nachweis seiner Fachkunde folgende Angaben gemäß § 6a Absatz 3 VOB/A zu machen:
Siehe auf der Plattform hochgeladenes Dokument „Mindestanforderungen“!
Eine entsprechende Eigenerklärung „Mindestanforderungen“ ist mit dem Teilnahmeantrag einzureichen.
- x) Entfällt

Hamburg, den 27. März 2025

Die Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen
– Bundesbauabteilung –

422

Öffentliche Ausschreibung

- a) Öffentlicher Auftraggeber (Vergabestelle):
Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen
– Bundesbauabteilung –
Nagelsweg 47, 20097 Hamburg
Telefon: 0 49 (0) 40 / 4 28 42 - 200
Telefax: 0 49 (0) 40 / 4 27 92 - 12 00
- b) Vergabeverfahren:
Öffentliche Ausschreibung, VOB/A
Vergabenummer: **25 T 0004**
- c) Angaben zum elektronischen Vergabeverfahren und zur Ver- und Entschlüsselung der Unterlagen:
Zugelassene Angebotsabgabe:
Elektronisch, in Textform, mit fortgeschrittener/m Signatur/Siegel, mit qualifizierter/m Signatur/Siegel.
- d) Art des Auftrags:
Ausführung von Bauleistungen
- e) Ort der Ausführung:
Liegenschaften des Bundes in Hamburg
- f) Art und Umfang der Leistung:
Für die Liegenschaften des Bundes in Hamburg, wird eine Rahmenvereinbarung entsprechend § 4a VOB/A Abschnitt 1 für die Gewerke Tischler- und Beschlagarbeiten ausgeschrieben.
Der konkrete Leistungsabruf erfolgt auf Basis der Rahmenvereinbarung mit einem Einzelauftrag mit einer Höhe von bis zu 50.000 € (netto).
Bei Einzelaufträgen aus der Rahmenvereinbarung über 50.000 € (netto) hinaus ist beiderseitiges Einvernehmen erforderlich. Der Auftraggeber ist nicht zur Andienung verpflichtet, der Auftragnehmer nicht zur Ausführung.
Das vorgesehene maximale Gesamtauftragsvolumen beträgt 450.000 € (netto) für eine maximale Laufzeit von 4 Jahren. Bei vorzeitigem Erreichen des Auftragsvolumens wird die Rahmenvereinbarung neu ausgeschrieben.
- g) Entfällt
- h) Aufteilung in Lose: nein
- i) Ausführungsfristen:
Beginn der Ausführung:
2. Juni 2025
Fertigstellung oder Dauer der Leistungen:
31. Mai 2026
- j) Nebenangebote sind nicht zugelassen.
- k) Mehrere Hauptangebote sind nicht zugelassen.
- l) Bereitstellung/Anforderung der Vergabeunterlagen:
Vergabeunterlagen werden elektronisch zur Verfügung gestellt unter: <https://bi-medien.de/ausschreibungs-dienste/ausschreibungen/D457546997>
Nachforderung: Fehlende Unterlagen, deren Vorlage mit Angebotsabgabe gefordert war, werden nachgefordert.
- n) Frist für den Eingang der Teilnahmeanträge:
17. April 2025
Absendung der Aufforderung zur Angebotsabgabe spätestens am 28. April 2025
- q) Sprache, in der die Angebote abgefasst sein müssen:
deutsch

- r) Zuschlagskriterien:
Nachfolgende Zuschlagskriterien, ggfs. einschließlich Gewichtung: Preis 100%
- t) Geforderte Sicherheiten: siehe Vergabeunterlagen.
- u) Entfällt
- v) Rechtsform der/Anforderung an Bietergemeinschaften:
Gesamtschuldnerisch haftend mit bevollmächtigtem Vertreter.
- w) Beurteilung der Eignung:
Präqualifizierte Unternehmen führen den Nachweis der Eignung durch den Eintrag in die Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen e.V. (Präqualifikationsverzeichnis). Bei Einsatz von Nachunternehmern ist auf gesondertes Verlangen nachzuweisen, dass diese präqualifiziert sind oder die Voraussetzung für die Präqualifikation erfüllen.
Nicht präqualifizierte Unternehmen haben als vorläufigen Nachweis der Eignung mit dem Angebot das ausgefüllte Formblatt „Eigenerklärung zur Eignung“ vorzulegen. Bei Einsatz von Nachunternehmern sind auf gesondertes Verlangen die Eigenerklärungen auch für diese abzugeben. Sind die Nachunternehmern präqualifiziert, reicht die Angabe der Nummer, unter der diese in der Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen e.V. (Präqualifikationsverzeichnis) geführt werden.
Gelangt das Angebot in die engere Wahl, sind die Eigenerklärungen (auch die der Nachunternehmern) auf gesondertes Verlangen durch Vorlage der in der „Eigenerklärung zur Eignung“ genannten Bescheinigungen zuständiger Stellen zu bestätigen. Bescheinigungen, die nicht in deutscher Sprache abgefasst sind, ist eine Übersetzung in die deutsche Sprache beizufügen.
Das Formblatt „Eigenerklärung zur Eignung“ ist erhältlich und wird mit den Vergabeunterlagen übermittelt.
Darüber hinaus hat der Bieter zum Nachweis seiner Fachkunde folgende Angaben gemäß § 6a Absatz 3 VOB/A zu machen: Siehe auf der Plattform hochgeladenes Dokument „Mindestanforderungen“!
Eine entsprechende Eigenerklärung „Mindestanforderungen“ ist mit dem Teilnahmeantrag einzureichen.
- x) Nachprüfung behaupteter Verstöße:
Nachprüfungsstelle (§ 21 VOB/A)

Hamburg, den 1. April 2025

Die Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen
– Bundesbauabteilung –

423

Öffentliche Ausschreibung

- a) Öffentlicher Auftraggeber (Vergabestelle):
Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen
– Bundesbauabteilung –
Nagelsweg 47, 20097 Hamburg
Telefon: 0 49 (0) 40 / 4 28 42 - 200
Telefax: 0 49 (0) 40 / 4 27 92 - 12 00
E-Mail: vergabestelle@bba.hamburg.de
Internet: <https://www.hamburg.de/behoerdenfinder/hamburg/11255485>
- b) Vergabeverfahren:
Öffentliche Ausschreibung, VOB/A
Vergabenummer: **25 A 0105**

- c) Angaben zum elektronischen Vergabeverfahren und zur Ver- und Entschlüsselung der Unterlagen:
Zugelassene Angebotsabgabe:
Elektronisch, in Textform, mit fortgeschrittener/m Signatur/Siegel, mit qualifizierter/m Signatur/Siegel.
- d) Art des Auftrags:
Ausführung von Bauleistungen
- e) Ort der Ausführung:
HSU/Douaumont-Kaserne,
Holstenhofweg 85, 22043 Hamburg
- f) Art und Umfang der Leistung:
Diese Ausschreibung umfasst Leistungen der TGA mit folgenden Inhalten:
Erneuerung von ca. 200 Leuchten
Erneuerung von 3 Unterverteilern
- g) Entfällt
- h) Aufteilung in Lose: nein
- i) Ausführungsfristen:
Beginn der Ausführung:
2. Mai 2025
Fertigstellung oder Dauer der Leistungen:
27. November 2025
- j) Nebenangebote sind zugelassen.
- k) Mehrere Hauptangebote sind zugelassen.
- l) Bereitstellung/Anforderung der Vergabeunterlagen:
Vergabeunterlagen werden elektronisch zur Verfügung gestellt unter: <https://bi-medien.de/ausschreibungsdienste/ausschreibungen/D457546975>
Nachforderung: Fehlende Unterlagen, deren Vorlage mit Angebotsabgabe gefordert war, werden nachgefordert.
- o) Ablauf der Angebotsfrist am 17. April 2025 um 9.00 Uhr, Ablauf der Bindefrist am 15. Mai 2025.
- p) Adresse für elektronische Angebote:
<https://www.bi-medien.de/>
Anschrift für schriftliche Angebote: keine schriftlichen Angebote zugelassen.
- q) Sprache, in der die Angebote abgefasst sein müssen: deutsch
- r) Zuschlagskriterien:
Nachfolgende Zuschlagskriterien, ggfs. einschließlich Gewichtung: Preis 100%
- s) Eröffnungstermin:
17. April 2025 um 9.00 Uhr
Ort: Vergabestelle, siehe a)
Personen, die bei der Eröffnung anwesend sein dürfen:
Es sind keine Bieter und ihre Bevollmächtigten zum elektronischen Öffnungsverfahren zugelassen.
- t) Geforderte Sicherheiten: siehe Vergabeunterlagen.
- u) Entfällt
- v) Rechtsform der/Anforderung an Bietergemeinschaften:
Gesamtschuldnerisch haftend mit bevollmächtigtem Vertreter.
- w) Beurteilung der Eignung:
Präqualifizierte Unternehmen führen den Nachweis der Eignung durch den Eintrag in die Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen e.V.

(Präqualifikationsverzeichnis). Bei Einsatz von Nachunternehmern ist auf gesondertes Verlangen nachzuweisen, dass diese präqualifiziert sind oder die Voraussetzung für die Präqualifikation erfüllen.

Nicht präqualifizierte Unternehmen haben als vorläufigen Nachweis der Eignung mit dem Angebot das ausgefüllte Formblatt „Eigenerklärung zur Eignung“ vorzulegen. Bei Einsatz von Nachunternehmern sind auf gesondertes Verlangen die Eigenerklärungen auch für diese abzugeben. Sind die Nachunternehmern präqualifiziert, reicht die Angabe der Nummer, unter der diese in der Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen e.V. (Präqualifikationsverzeichnis) geführt werden.

Gelangt das Angebot in die engere Wahl, sind die Eigenerklärungen (auch die der Nachunternehmern) auf gesondertes Verlangen durch Vorlage der in der „Eigenerklärung zur Eignung“ genannten Bescheinigungen zuständiger Stellen zu bestätigen. Bescheinigungen, die nicht in deutscher Sprache abgefasst sind, ist eine Übersetzung in die deutsche Sprache beizufügen.

Das Formblatt „Eigenerklärung zur Eignung“ ist erhältlich und wird mit den Vergabeunterlagen übermittelt.

Darüber hinaus hat der Bieter zum Nachweis seiner Fachkunde folgende Angaben gemäß § 6a Absatz 3 VOB/A zu machen: keine

- x) Nachprüfung behaupteter Verstöße:
Nachprüfungsstelle (§ 21 VOB/A)
Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen,
Nagelsweg 47, 20097 Hamburg,
Telefon: 0 49 (0) 40 / 4 28 42 - 295
Sonstige Angaben: Auskünfte zum Verfahren und zum technischen Inhalt ausschließlich über die Vergabeplattform bi-medien.

Hamburg, den 2. April 2025

Die Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen
– Bundesbauabteilung –

424

Öffentliche Ausschreibung

- a) Bezirksamt Eimsbüttel
Dezernat Wirtschaft, Bauen und Umwelt
Grindelberg 62-66, 20144 Hamburg
Telefon: 040/4 28 01 - 34 22
E-Mail: vergabe@eimsbuettel.hamburg.de
- b) Öffentliche Ausschreibung nach der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen – Teil A (VOB/A)
Vergabenummer: 0-02-2025
- c) Es werden nur schriftliche Angebote (in Papierform) akzeptiert.
- d) Ausführung von Bauleistungen
- e) Hamburg, Baumacker/Pflugacker, 22523 Hamburg (Bezirk Eimsbüttel)
- f) Revitalisierung Parkanlage und Spielplatz Baumacker-Pflugacker
Der Park und Spielplatz Baumacker/Pflugacker befindet sich in Hamburg Stadtteil Eidelstedt auf den Flurstücken 5970-01, 3065, 3282 und 3284. Im Rahmen der Garten- und Landschaftsbaumaßnahme „Revitalisierung Parkanlage und Spielplatz Baumacker/Pflugacker“ soll der bestehende Park qualitativ aufgewertet und um einen Fitnessbereich, Aufenthaltsmöglichkeiten und Naturerlebnisräumen erweitert werden. Der

Spielplatz soll zeitgemäße und nutzungsorientierte Spiel-, Aufenthalts- und Aktionsmöglichkeiten erhalten, bei denen auch inklusive Nutzungsangebote berücksichtigt werden. Es kommen unter anderem folgende Hauptleistungen zur Ausführung: 550 m³ Boden aus- und wieder einbauen, 206 m³ Boden liefern und einbauen, 130 m² Kunststofffallschutz, 200 m³ Holzhäckselfallschutz, 106 m³ Grobsandfallschutz und 34 m³ Spielsand einbauen, 218 m² Betonplasterflächen, 1.314 m² Grandwege und 664 m² Asphaltwege mit Bordern herstellen, 300 m Einfassungen für Fallschutzflächen mit bauseits gestelltem Großsteinpflaster, 7 Bank-Tisch-Kombinationen einbauen, Spielgeräte, teilweise Sonderanfertigungen einbauen (Granitstein-Wasserspielanlage, großes Klettergeräte, Fitnessgeräte, diverse Kleinspielgeräte), 260 m² Lastverteilerplatten und 1.109 m² Geogitter, Leitungsarbeiten (Sickerschächte, Trinkwasserleitung, Pumpenschacht, Drainung), 153 m Stabmattenzaun. Die gesamte Bearbeitungsfläche beträgt insgesamt ca. 16.000 m². Weitere Details entnehmen Sie bitte den Ausschreibungsunterlagen, die Sie im Anschluss einer Interessensbekundung von uns postalisch erhalten.

- g) Entfällt
- h) Aufteilung in Lose: nein
- i) Beginn der Ausführung (sofern möglich):
16. Juni 2025
Fertigstellung oder Dauer der Ausführung:
spätestens am 28. November 2025
- j) Nebenangebote sind nicht zugelassen.
- k) Bei Interesse melden Sie sich zeitnah bei der oben genannten E-Mail-Adresse (vergabe@eimsbuettel.hamburg.de). Versendet werden die Unterlagen per Post ab dem 31. März 2025. Entgegen des untenstehenden Hinweises sind die Vergabeunterlagen nicht über die Veröffentlichungsplattform der Freien und Hansestadt Hamburg elektronisch abrufbar.

Die Vergabeunterlagen sind über die Veröffentlichungsplattform der Freien und Hansestadt Hamburg (<http://www.hamburg.de/oefentliche-auftraege/>) elektronisch abrufbar.

Fragen und Antworten während des Verfahrens werden ebenfalls auf der Veröffentlichungsplattform bekannt gemacht; Ein Versand per E-Mail erfolgt nicht.
- l) Entfällt
- m) Die Angebote können bis zum 29. April 2025 um 13.00 Uhr eingereicht werden.
- n) Anschrift, an die die Angebote zu richten (und/oder ggf. elektronisch zu übermitteln) sind: siehe a). Alternativ können Sie die Angebote bei der Submission abgeben und dieser beiwohnen. Die Submission wird

am unter ‚m‘ angegebenen Termin in Raum 1038 (10. Etage, Aufgang Hausnummer 62) im Bezirksamt stattfinden.

- o) Die Angebote sind in deutscher Sprache abzufassen.
- p) Ablauf der Angebotsfrist am 29. April 2025 um 13.00 Uhr.
Öffnungstermin an der Anschrift der lit. n) am 29. April 2025 um 13.00 Uhr.
Bei der Öffnung der Angebote dürfen Bieter und ihre Bevollmächtigten anwesend sein.
- q) Geforderte Sicherheiten siehe Vergabeunterlagen.
- r) Zahlungsbedingungen siehe Vergabeunterlagen.
- s) Die Rechtsform der Bietergemeinschaft nach der Auftragserteilung muss eine gesamtschuldnerisch haftende Arbeitsgemeinschaft mit bevollmächtigtem Vertreter sein.
- t) **Präqualifizierte Unternehmen** führen den Eignungsnachweis durch ihren Eintrag in die Liste des „Vereins für Präqualifikation von Bauunternehmen e.V.“ (sog. Präqualifikationsverzeichnis).

Beim Einsatz von Nachunternehmern ist auf gesondertes Verlangen deren Präqualifikation nachzuweisen.

Nicht präqualifizierte Unternehmen haben als vorläufigen Eignungsnachweis bestimmte Eigenerklärungen auf dem gesonderten Formblatt Eignung (Anlage 6-030) der Vergabeunterlagen abzugeben. Von den Bietern der engeren Wahl sind die Eigenerklärungen auf Verlangen durch (ggf. deutschsprachig übersetzte) Bescheinigungen zu bestätigen.

Darüber hinaus sind zum Nachweis der Eignung weitere Angaben gemäß § 6a Abs. 3 VOB/A im Wege eines Einzelnachweises zu machen.

Die einzelnen Eignungsnachweise sind dem Formblatt „Eignung (Anlage 6-030)“ der Vergabeunterlagen zu entnehmen.

Der Vordruck Eignung (Anlage 6-030) mit allen geforderten Erklärungen und Nachweisen ist unterschrieben vorzulegen
- u) Die Zuschlagskriterien sind den Vergabeunterlagen (Vordruck Aufforderung Angebotsabgabe (Anlage 6-020) zu entnehmen.
- v) Die Bindefrist endet am 29. Juni 2025.
- w) Nachprüfungsstelle (§ 21 VOB/A):
Bezirksamt Eimsbüttel
Der Baudezernent
Grindelberg 62-66, 20144 Hamburg

Hamburg, den 24. März 2025

Das Bezirksamt Eimsbüttel

Bernhard-Nocht-Institut für Tropenmedizin – Stiftung des öffentlichen Rechts, Hamburg
Bilanz zum 31. Dezember 2023 – AKTIVA

	31.12.2023		Vorjahr
	Euro	Euro	Euro
A. Anlagevermögen			
I. Immaterielle Vermögensgegenstände			
Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	294.292,10		270.198,10
II. Sachanlagen			
Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	6.487.193,47		6.312.044,16
III. Finanzanlagen			
Anteile an verbundenen Unternehmen	<u>25.000,00</u>		<u>25.000,00</u>
		6.806.485,57	<u>6.607.242,26</u>
B. Umlaufvermögen			
I. Vorräte			
1. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	64.305,79		89.403,14
- . Geleistete Anzahlungen	<u>0,00</u>		<u>30.416,40</u>
		64.305,79	119.819,54
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	106.168,88		448.588,41
2. Forderungen aus zweckgebundenen Mitteln	4.212.046,19		2.687.178,67
3. Forderungen gegen verbundene Unternehmen	304.888,60		213.215,34
4. Sonstige Vermögensgegenstände	<u>15.745.017,49</u>		<u>15.808.319,86</u>
		20.368.121,16	19.157.302,28
III. Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten			
1. Kassenbestand	669,05		2.870,75
2. Guthaben bei Kreditinstituten	<u>5.753.456,68</u>		<u>5.434.662,57</u>
		5.754.125,73	<u>5.437.533,32</u>
		<u>26.186.552,68</u>	<u>24.714.655,14</u>
C. Rechnungsabgrenzungsposten		212.177,45	171.218,70
		<u>33.205.215,70</u>	<u>31.493.116,10</u>

Bernhard-Nocht-Institut für Tropenmedizin – Stiftung des öffentlichen Rechts, Hamburg
Bilanz zum 31. Dezember 2023 – PASSIVA

	31.12.2023		Vorjahr
	Euro	Euro	Euro
A. Eigenkapital			
I. Sonstiges Vermögen		250.000,00	250.000,00
II. Gewinnvortrag/Verlustvortrag	609.137,09		580.019,51
III. Jahresüberschuss	<u>508.577,03</u>		<u>29.117,58</u>
		<u>1.117.714,12</u>	<u>609.137,09</u>
		1.367.714,12	859.137,09
B. Sonderposten für zuwendungsfinanzierte Investitionen		6.761.972,48	6.550.365,38
C. Sonderposten für zuwendungsfinanzierte Investitionen EFRE		19.513,09	31.876,88
D. Rückstellungen			
1. Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	14.451.021,00		14.535.120,00
2. Sonstige Rückstellungen	<u>1.044.065,00</u>		<u>981.917,00</u>
		15.495.086,00	15.517.037,00
E. Verbindlichkeiten			
1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	276.784,74		389.291,42
- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr Euro 276.784,74 (Vorjahr: Euro 389,291,42)			
2. Verbindlichkeiten aus zweckgebundenen Mitteln	8.218.015,17		7.130.451,66
- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr Euro 8.218.015,17 (Vorjahr: Euro 7.130.451,66)			
3. Sonstige Verbindlichkeiten	<u>1.013.490,10</u>		<u>984.810,50</u>
- davon aus Steuern		9.508.290,01	8.504.553,58
Euro 335.153,69 (Vorjahr: Euro 320.196,95)			
- davon im Rahmen der sozialen Sicherheit			
Euro 160.662,83 (Vorjahr: Euro 64.105,53)			
- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr Euro 1.013.490,10 (Vorjahr: Euro 984.810,50)			
F. Rechnungsabgrenzungsposten		<u>52.640,00</u>	<u>30.146,17</u>
		<u>33.205.215,70</u>	<u>31.493.116,10</u>

Bernhard-Nocht-Institut für Tropenmedizin – Stiftung des öffentlichen Rechts, Hamburg
Gewinn- und Verlustrechnung vom 1. Januar 2023 bis 31. Dezember 2023

	Euro	Euro	Vorjahr Euro
1. Öffentliche Zuwendungen im Rahmen der institutionellen Förderung	23.283.117,00		21.207.505,53
2. DFG-Programmpauschale	137.566,00		0,00
3. Projektbezogene Drittmittelzuwendungen	15.297.359,08		14.039.434,39
- Zuschüsse	0,00		1.300,00
4. Sonstige Umsatzerlöse	<u>2.202.721,86</u>		<u>2.716.375,19</u>
		40.920.763,94	37.964.615,11
5. Sonstige betriebliche Erträge		1.772.206,86	1.419.132,05
6. Materialaufwand			
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	-2.642.550,25		-2.978.497,68
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	<u>-344.604,09</u>		<u>-153.122,79</u>
		-2.987.154,34	-3.131.620,47
7. Personalaufwand			
a) Löhne und Gehälter	-19.848.442,04		-17.716.643,94
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung	<u>-4.621.879,16</u>		<u>-4.916.392,29</u>
- davon für Altersversorgung		-24.470.321,20	-22.633.036,23
Euro - 1.097.857,21 (Vorjahr: Euro - 1.692.758,12)			
8. Abschreibungen			
a) Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	-1.282.868,15		-1.243.283,17
b) Erträge aus der Auflösung des Sonderpostens aus Zuschüssen zu Investitionen	<u>1.282.868,15</u>		<u>1.243.283,17</u>
		0,00	0,00
9. Sonstige betriebliche Aufwendungen		-14.453.381,46	-13.312.178,50
10. Zinsen und ähnliche Aufwendungen		-260.263,32	-266.444,96
- davon aus Aufzinsung			
Euro - 260.243,00 (Vorjahr: Euro - 253.252,00)			
11. Ergebnis nach Steuern		<u>521.850,48</u>	40.467,00
12. Sonstige Steuern		<u>-13.273,45</u>	-11.349,42
13. Jahresüberschuss		<u><u>508.577,03</u></u>	<u>29.117,58</u>

Sonstige Mitteilungen

Öffentliche Ausschreibung

Auftraggeber:
GMH | Gebäudemanagement Hamburg GmbH
unter dem Dach von Bildungsbau Hamburg
Vergabenummer: **GMH VOB ÖA 026-25 AS**
Verfahrensart: Öffentliche Ausschreibung
Bezeichnung des Öffentlichen Auftrags:
Sanierung Gebäude 7 Gymnasium Süderelbe
Falkenbergsweg 5 in 21049 Hamburg
Bauftrag: Falkenbergsweg 5 – Fliesen
Geschätzter Auftragswert ohne MwSt: 110.000,- Euro
Ausführungsfrist voraussichtlich:
voraussichtlicher Ausführungszeitraum:
Beginn und Fertigstellung schnellstmöglich nach Beauftragung

Schlusstermin für die Einreichung der Angebote:
17. April 2025, 10.00 Uhr

Hinweis: Es ist ausschließlich die elektronische Angebotsabgabe zugelassen.

Kontaktstelle:
GMH | Gebäudemanagement Hamburg GmbH
Einkauf/Vergabe
Einkauf@gmh.hamburg.de

Die Bekanntmachung finden Sie auf der Zentralen Veröffentlichungsplattform unter:
<https://www.hamburg.de/politik-und-verwaltung/ausschreibungen>

Hinter dem Wort „Bieterportal“ sind die Vergabeunterlagen für die hier ausgeschriebene Leistung zum Download kostenfrei hinterlegt.

Über das Bieterportal gelangen Sie auch in die elektronische Vergabe. Nach Anmeldung im Bieterportal können Sie Ihr Angebot rein elektronisch abgeben.

Sofern Sie sich nicht im Bieterportal anmelden, erhalten Sie die „Auskunftserteilung“ im laufenden Verfahren nicht direkt per E-Mail und können Ihr Angebot nicht unterstützt durch den Bieterassistenten elektronisch einreichen.

Es erfolgt kein Versand der Vergabeunterlagen per Post oder E-Mail.

Die Bekanntmachung sowie die „Auskunftserteilung“ während des Verfahrens finden Sie zudem auf der Homepage von GMH | Gebäudemanagement Hamburg GmbH unter:
<https://gmh-hamburg.de>

Das Eröffnungsprotokoll steht allen am Verfahren beteiligten Bietern nach Öffnung der Angebote über den Bieterassistenten zum eigenen Download zur Verfügung. Sie finden die Datei im Register „Meine Angebote“ in der Spalte „Dokumente“.

Hamburg, den 28. März 2025

GMH | Gebäudemanagement Hamburg GmbH 427

Offenes Verfahren

Auftraggeber:
GMH | Gebäudemanagement Hamburg GmbH
unter dem Dach von Bildungsbau Hamburg
Vergabenummer: **GMH VOB OV 042-25 AS**
Verfahrensart: Offenes Verfahren (EU)

Bezeichnung des Öffentlichen Auftrags:
Modernisierung und Neugestaltung Bürgerhaus
Rieckhoffstraße 12 in 21073 Hamburg
Bauftrag: Rieckhoffstraße 12 – Fliesen
Geschätzter Auftragswert ohne MwSt: 76.000,- Euro
Ausführungsfrist voraussichtlich:
voraussichtlicher Ausführungszeitraum:
Beginn ca. Juli 2025;
Fertigstellung ca. September 2025

Schlusstermin für die Einreichung der Angebote:
29. April 2025, 10.00 Uhr

Hinweis: Es ist ausschließlich die elektronische Angebotsabgabe zugelassen.

Kontaktstelle:
GMH | Gebäudemanagement Hamburg GmbH
Einkauf/Vergabe
Einkauf@gmh.hamburg.de

Die Bekanntmachung finden Sie auf der Zentralen Veröffentlichungsplattform unter:
<https://www.hamburg.de/politik-und-verwaltung/ausschreibungen>

Hinter dem Wort „Bieterportal“ sind die Vergabeunterlagen für die hier ausgeschriebene Leistung zum Download kostenfrei hinterlegt.

Über das Bieterportal gelangen Sie auch in die elektronische Vergabe. Nach Anmeldung im Bieterportal können Sie Ihr Angebot rein elektronisch abgeben.

Sofern Sie sich nicht im Bieterportal anmelden, erhalten Sie die „Auskunftserteilung“ im laufenden Verfahren nicht direkt per E-Mail und können Ihr Angebot nicht unterstützt durch den Bieterassistenten elektronisch einreichen.

Es erfolgt kein Versand der Vergabeunterlagen per Post oder E-Mail.

Die Bekanntmachung sowie die „Auskunftserteilung“ während des Verfahrens finden Sie zudem auf der Homepage von GMH | Gebäudemanagement Hamburg GmbH unter:
<https://gmh-hamburg.de>

Das Eröffnungsprotokoll steht allen am Verfahren beteiligten Bietern nach Öffnung der Angebote über den Bieterassistenten zum eigenen Download zur Verfügung. Sie finden die Datei im Register „Meine Angebote“ in der Spalte „Dokumente“.

Hamburg, den 28. März 2025

GMH | Gebäudemanagement Hamburg GmbH 428

Offenes Verfahren

Auftraggeber:
GMH | Gebäudemanagement Hamburg GmbH
unter dem Dach von Bildungsbau Hamburg
Vergabenummer: **GMH VOB OV 048-25 AS**
Verfahrensart: Offenes Verfahren (EU)
Bezeichnung des Öffentlichen Auftrags:
Zubau Werkstattgebäude
Stübenhofer Weg 20a in 21109 Hamburg
Bauftrag: Stübenhofer Weg 20a – Baureinigung
Geschätzter Auftragswert ohne MwSt: 21.000,- Euro
Ausführungsfrist voraussichtlich:
voraussichtlicher Ausführungszeitraum:
Beginn und Fertigstellung ca. Juli 2025

Schlusstermin für die Einreichung der Angebote:
29. April 2025, 10.00 Uhr

Hinweis: Es ist ausschließlich die elektronische
Angebotsabgabe zugelassen.

Kontaktstelle:
GMH | Gebäudemanagement Hamburg GmbH
Einkauf/Vergabe
Einkauf@gmh.hamburg.de

Die Bekanntmachung finden Sie auf der Zentralen Veröf-
fentlichungsplattform unter:
[https://www.hamburg.de/politik-und-verwaltung/
ausschreibungen](https://www.hamburg.de/politik-und-verwaltung/ausschreibungen)

Hinter dem Wort „Bieterportal“ sind die Vergabeunterlagen
für die hier ausgeschriebene Leistung zum Download kos-
tenfrei hinterlegt.

Über das Bieterportal gelangen Sie auch in die elektroni-
sche Vergabe. Nach Anmeldung im Bieterportal können Sie
Ihr Angebot rein elektronisch abgeben.

Sofern Sie sich nicht im Bieterportal anmelden, erhalten Sie
die „Auskunftserteilung“ im laufenden Verfahren nicht
direkt per E-Mail und können Ihr Angebot nicht unter-
stützt durch den Bieterassistenten elektronisch einreichen.

Es erfolgt kein Versand der Vergabeunterlagen per Post oder
E-Mail.

Die Bekanntmachung sowie die „Auskunftserteilung“ wäh-
rend des Verfahrens finden Sie zudem auf der Homepage
von GMH | Gebäudemanagement Hamburg GmbH unter:
<https://gmh-hamburg.de>

Das Eröffnungsprotokoll steht allen am Verfahren beteilig-
ten Bietern nach Öffnung der Angebote über den Bieteras-
sistenten zum eigenen Download zur Verfügung. Sie finden
die Datei im Register „Meine Angebote“ in der Spalte
„Dokumente“.

Hamburg, den 28. März 2025

GMH | Gebäudemanagement Hamburg GmbH 429